



Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en)

16521/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0081(COD)**

**COMPET 1247
IND 680
MI 1104
BETREG 40
DIGIT 294
ECOFIN 1347
EDUC 474
ENER 684
POLCOM 306
RECH 549
CODEC 2436**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16056/23

Nr. Komm.dok.: 7613/23 + ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für
Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung
von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)
– *Beratungsergebnisse*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu dem
eingangs genannten Vorschlag, den der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am
7. Dezember 2023 gebilligt hat.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems
der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und – in Bezug auf die Artikel 16 bis 18 dieser Verordnung – auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Übergang zu Klimaneutralität führt bereits zu enormen industriellen, wirtschaftlichen und geopolitischen Verschiebungen auf der ganzen Welt, die mit dem Fortschreiten der weltweiten Dekarbonisierungsbemühungen noch stärker zunehmen werden.

¹ ABl. C 349 vom 29.09.2023, S. 179.

² ABl. C 2023/254 vom 26.10.2023.

(1a) Angesichts der Komplexität und des transnationalen Charakters von Netto-Null-Technologien würden unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu diesen Technologien ein hohes Risiko bergen, den Wettbewerb zu verzerren und den Binnenmarkt zu fragmentieren. Unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten können dazu führen, dass unterschiedliche Vorschriften für die Marktteilnehmer gelten, die einen unterschiedlichen Zugang zur Versorgung mit Netto-Null-Technologien zwischen den Mitgliedstaaten bewirken, indem u. a. Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in unterschiedlichem Umfang unterstützt werden und unterschiedliche Vorschriften, unkoordinierte Formen der Auftragsvergabe und eine voneinander abweichende Vorgehensweise und Dauer bei Genehmigungsverfahren vorgesehen werden, was Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Mitgliedstaaten mit sich bringen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern würde. Damit das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet wird, ist es daher erforderlich, einen gemeinsamen Rechtsrahmen der Union zu schaffen, um diese zentrale Herausforderung gemeinsam durch eine Verstärkung der Resilienz und Versorgungssicherheit der Union im Bereich Netto-Null-Technologien anzugehen.

- (1b) Zugleich hat sich die Union zu einer beschleunigten Dekarbonisierung ihrer Wirtschaft und zu einem ehrgeizigen Einsatz erneuerbarer Energiequellen verpflichtet, um bis 2050 Klimaneutralität oder Netto-Null-Emissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) zu erreichen. Dieses Ziel bildet den Kern des europäischen Grünen Deals und der aktualisierten EU-Industriestrategie und steht im Einklang mit der Verpflichtung der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris³, zu den weltweiten Klimaschutzmaßnahmen beizutragen. Um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, ist in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ das verbindliche Klimaziel der Union festgelegt, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken. Mit dem vorgeschlagenen Paket „Fit für 55“⁵ soll das Klimaziel der Union für 2030 erreicht und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in diesem Sinne überarbeitet und aktualisiert werden.
- (1c) Darüber hinaus wird in der Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter⁶ ein umfassendes Konzept zur Unterstützung des Ausbaus von Technologien für saubere Energie auf der Grundlage von vier Säulen dargelegt. Säule 1 zielt darauf ab, ein Regelungsumfeld zu schaffen, das die Genehmigung neuer Fertigungs- und Montagestandorte für Netto-Null-Technologien strafft und beschleunigt, und den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union zu erleichtern. Säule 2 des Plans besteht in der Ankurbelung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und deren Finanzierung. Säule 3 betrifft die Entwicklung der für den Übergang erforderlichen Kompetenzen und die Erhöhung der Zahl der Fachkräfte im Technologiesektor für saubere Energien. Der Schwerpunkt von Säule 4 liegt auf dem Handel und der Diversifizierung der Lieferkette für kritische Rohstoffe. Dazu gehört die Einrichtung eines Klubs für kritische Rohstoffe, die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern zur gemeinsamen Stärkung der Lieferketten und die Diversifizierung weg von einem einzigen Lieferanten für kritische Inputs.

³ Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Fit für 55“: auf dem Weg zur Klimaneutralität – Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 (COM(2021)0550 vom 14.7.2021).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final vom 1.2.2023.

- (2) Der Binnenmarkt bietet ein geeignetes Umfeld, um die Technologien, die für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union erforderlich sind, in dem erforderlichen Umfang und Tempo grenzübergreifend zu erschließen. Der Weg zur Klimaneutralität bedeutet große Chancen für den Ausbau der Netto-Null-Industrie in der Union unter Nutzung der Stärke des Binnenmarktes, indem Investitionen in Technologien gefördert werden, die die Dekarbonisierung unserer Wirtschaftssektoren – von der Energieversorgung über den Verkehr und die Gebäude bis hin zur Industrie – ermöglichen. Eine starke Netto-Null-Industrie in der Europäischen Union kann erheblich dazu beitragen, die Klima- und Energieziele der Union wirksam zu erreichen, wie auch andere Ziele des Grünen Deals zu unterstützen, während gleichzeitig hochwertige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden und das Wachstum gefördert wird.
- (7) Um die Klima- und Energieziele für 2030 zu erreichen, muss der Energieeffizienz Priorität eingeräumt werden. Energie zu sparen ist der kostengünstigste, sicherste und sauberste Weg, um diese Ziele zu erreichen. „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist ein genereller Grundsatz der Energiepolitik der EU und ist sowohl in Bezug auf ihre praktische Anwendung bei politischen Entscheidungen als auch auf Investitionsentscheidungen wichtig. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Fertigungskapazitäten der Union für energieeffiziente Technologien wie Wärmepumpen, Fernkälte- und Fernwärmesysteme und Technologien für intelligente Netze („Smart Grids“) auszubauen, die dabei helfen, den Energieverbrauch in der EU zu senken und zu kontrollieren.

- (8) Die Dekarbonisierungsziele der Union, die Sicherheit der Energieversorgung, die Digitalisierung des Energiesystems und die Elektrifizierung der Nachfrage, beispielsweise in Bezug auf die Mobilität und die Erforderlichkeit von zusätzlichen und schnelleren Ladepunkten, erfordern einen enormen Ausbau der Stromnetze in der Europäischen Union sowohl auf Ebene der Übertragung als auch der Verteilung. Auf der Übertragungsebene werden für die Anbindung von erneuerbaren Offshore-Energien u. a. Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungssysteme (HGÜ-Systeme) benötigt, während auf der Verteilungsebene zur Anbindung von Stromanbietern und Steuerung der nachfrageseitigen Flexibilität Investitionen in innovative Netztechnologien erforderlich sind, darunter das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen, Energieeffizienz in Gebäuden sowie Automatisierung in der Industrie und intelligente Steuerung, fortgeschrittene Zählerinfrastruktur und Energiemanagementsysteme für Wohngebäude. Das Stromnetz muss mit vielen Akteuren oder Geräten interagieren, basierend auf einem genauen Grad an Beobachtbarkeit und damit auch Datenverfügbarkeit, um Flexibilität, intelligentes Laden und intelligente Gebäude mit intelligenten Stromnetzen zu ermöglichen, die eine Laststeuerung durch die Verbraucher und die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen. Die Anbindung der Netto-Null-Technologien an das Netz in der Europäischen Union erfordert einen erheblichen Ausbau der Fertigungskapazitäten für Stromnetze in Bereichen wie Offshore- und Onshore-Kabel, Umspannwerke und Transformatoren.
- (9) Daher sind zusätzliche politische Anstrengungen erforderlich, um die Marktbedingungen für die Technologien, die kommerziell verfügbar sind, und die Versorgungssicherheit in Bezug auf Netto-Null-Technologien und deren Lieferketten zu verbessern, die Marktfragmentierung zu verringern, die allgemeine Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Energiesystems der Union zu schützen bzw. zu stärken und gleichzeitig über ein gutes Potenzial für einen raschen Ausbau zu verfügen, sodass die Klimaziele der Union für 2030 unterstützt werden. Dazu gehört der Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Quelle von Best-in-class-Brennstoffen, wie in Erwägungsgrund 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission beschrieben.

- (10) Damit die Ziele für 2030 erreicht werden können, ist ein besonderer Schwerpunkt auf einige der Netto-Null-Technologien, die als strategisch erachtet werden, zu legen, auch weil sie einen erheblichen Beitrag auf dem Weg zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 leisten. Diese strategischen Netto-Null-Technologien spielen eine Schlüsselrolle für die offene strategische Autonomie der Union, da sie den Bürgerinnen und Bürger den Zugang zu sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie ermöglichen. Angesichts ihrer Rolle sollte bei diesen Technologien der Vorteil von gestrafften und effizienten Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen, sie sollten den Status der nach nationalem Recht höchstmöglichen nationalen Bedeutung erhalten und von zusätzlicher Unterstützung durch den Einsatz von Mischfinanzierungen profitieren, wobei sie die Verpflichtungen der EU und die internationalen Verpflichtungen gemäß den Naturschutzrichtlinien bzw. dem Übereinkommen von Aarhus weiterhin erfüllen. Die strategischen Netto-Null-Technologien sollten kommerziell verfügbare Netto-Null-Technologien sein, ein gutes Potenzial für einen raschen Ausbau aufweisen und einen Technologie-Reifegrad von mindestens 8 erreicht haben. Solche Technologien sollten die Sicherheit der Lieferketten in der Union stärken und gleichzeitig zu den Dekarbonisierungszielen der Union beitragen und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessern.
- (10a) Die Liste der strategischen Netto-Null-Technologien umfasst zudem Technologien, die nicht von allen Mitgliedstaaten als Quelle für saubere und sichere Energie akzeptiert werden. Dies steht im Einklang mit ihrem Recht, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen, die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung und ihre Industriepolitik zu bestimmen. Zum Schutz dieser Rechte berührt die Liste der strategischen Technologien nicht die Mittelzuweisung im Rahmen des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027, insbesondere nicht in Bezug auf die Förderfähigkeitskriterien oder Gewährungskriterien im Zusammenhang mit Technologien für Energie im Rahmen von Unionfonds, einschließlich solcher, die durch EHS-Zertifikate finanziert oder über die EIB unterstützt werden. Ein Mitgliedstaat sollte auch nicht verpflichtet sein, solche Projekte zur Unterstützung einer Wertschöpfungskette für eine Technologie, die der betreffende Mitgliedstaat nicht als Teil seines Energiemixes akzeptiert, als strategische Projekte anzuerkennen.
- (11) Um die Resilienz des zukünftigen Energiesystems der Union sicherzustellen, sollte diese Ausweitung in der gesamten Lieferkette der betreffenden Technologien in uneingeschränkter Kohärenz und Komplementarität mit der [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] und dem Chip-Gesetz erfolgen.

- (11-b) Diese Verordnung sollte die [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] ergänzen, indem der Schwerpunkt auf der Herstellung von Netto-Null-Technologien in Form von Endprodukten sowie wichtigen Bauteilen und speziellen Maschinen, die zur Herstellung dieser Produkte verwendet werden, gelegt wird. Im Mittelpunkt der [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] steht hingegen der vorgelagerte Teil der Lieferkette, insbesondere die kritischen Rohstoffe sowie ihre Gewinnung und Verarbeitung und ihr Recycling. Diese sind für eine Vielzahl strategischer Sektoren unverzichtbar, darunter die Netto-Null-Industrie, die digitale Industrie, die Luft- und Raumfahrt und der Verteidigungssektor. Die vorliegende Verordnung und die [Verordnung über kritische Rohstoffe] folgen der gleichen Logik der Förderung eines Geschäftsmodells, des Ausbaus, der Bereitstellung angemessener Kompetenzen und der Unterstützung von Investitionen und wirken dadurch zusammen, um Synergien bei der regulatorischen Unterstützung in der gesamten Lieferkette der Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Union zu schaffen. In der vorliegenden Verordnung ist klar geregelt, dass sie – mit Ausnahme der unter die [Verordnung über kritische Rohstoffe] fallenden kritischen Rohstoffe – auch für verarbeitete Materialien, die ein wesentlicher Bestandteil von Netto-Null-Technologien sind, gilt.
- (11-a) Die Endprodukte und die für die Herstellung von Netto-Null-Technologien wesentlichen spezifischen Bauteile sind in Anhang X nicht erschöpfend aufgeführt; dazu gehören Endprodukte und ihre Bauteile, die von einem Unternehmen hergestellt und gehandelt werden, einschließlich verarbeiteter Materialien mit Ausnahme der unter die [Verordnung über kritische Rohstoffe] fallenden Rohstoffe. Bei integrierten Herstellungsanlagen, die die Herstellung von Materialien abdecken, die in den Anwendungsbereich sowohl der [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] als auch der vorliegenden Verordnung fallen, sollte das Endprodukt der Anlagen bestimmen, welcher Anwendungsbereich für die jeweilige Anlage gilt. Spezifische Bauteile und spezielle Maschinen, die nicht von Anhang X abgedeckt sind, können dennoch in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, wenn der Projektträger auf der Grundlage von Nachweisen, die einer zuständigen nationalen Behörde vorgelegt wurden, z. B. anhand von Marktstudien oder Abnahmeverträgen belegen kann, dass die spezifischen Bauteile und speziellen Maschinen in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet werden, mit Ausnahme der unter die Verordnung über kritische Rohstoffe fallenden kritischen Rohstoffe.

(11a) Um Fragen der Versorgungssicherheit anzugehen und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems der Union sowie die Bemühungen um eine Dekarbonisierung und Modernisierung zu unterstützen, müssen die Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien in der Union ausgebaut werden. Die Union muss sicherstellen, dass das Regelungsumfeld für die Hersteller von Photovoltaik-Technologien in der Union es ihnen ermöglicht, ihren Wettbewerbsvorteil zu verstärken und die Perspektiven im Hinblick auf die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie sich bemühen, bis 2030 in der gesamten Photovoltaik-Wertschöpfungskette mindestens 30 Gigawatt operative Photovoltaik-Fertigungskapazitäten zu erreichen; dies steht im Einklang mit den Zielen der Europäischen Allianz der Photovoltaik-Industrie, die im Rahmen der Strategie für Solarenergie der Union⁷ unterstützt wird. Die Union muss sicherstellen, dass das Regelungsumfeld für die Hersteller von Wind- und Wärmepumpentechnologien in der Union es ihnen ermöglicht, ihren Wettbewerbsvorteil zu konsolidieren und ihre aktuellen Marktanteile im Laufe dieses Jahrzehnts im Einklang mit den Prognosen der Union für den Einsatz von Technologien zur Erreichung ihrer Energie- und Klimaziele bis 2030⁸ zu bewahren oder zu vergrößern. Das bedeutet eine Fertigungskapazität der Union für Windkraft von mindestens 36 GW bzw. für Wärmepumpen von mindestens 31 GW im Jahr 2030. Die Hersteller von Batterien und Elektrolyseuren in der Union müssen ein Regelungsumfeld vorfinden, das es ihnen ermöglicht, ihre technologische Führungsrolle zu festigen und aktiv zur Gestaltung dieser Märkte zu beitragen. Im Hinblick auf Batterietechnologien würde dies bedeuten, dass zu den Zielen der Europäischen Batterie-Allianz beigetragen und darauf hingearbeitet werden muss, fast 90 % des jährlichen Batteriebedarfs der Union von den Batterieherstellern in der Union zu decken, was im Jahr 2030 einer Fertigungskapazität der Union von mindestens 550 GWh entsprechen würde. Für die Hersteller von Elektrolyseuren in der EU sieht der REPowerEU-Plan bis 2030 eine Herstellung von zehn Millionen Tonnen erneuerbarem Wasserstoff innerhalb der EU sowie eine Einfuhr von bis zu zehn Millionen Tonnen erneuerbarem Wasserstoff vor.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für Solarenergie, SWD(2022) 148 final vom 18.5.2022.

⁸ Gemäß den REPowerEU-Zielen des REPowerEU-Plans, COM(2022) 230 final, und der begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung des Repower-EU-Aktionsplans: Investitionsbedarf, Erfüllung der Wasserstoff-Accelerator- und Biomethan-Ziele, begleitend zum Dokument: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: REPowerEU-Plan, SWD(2022) 230 final vom 18.5.2022.

Um sicherzustellen, dass die EU nicht nur technisch sondern auch wirtschaftlich auf diesem Gebiet führend wird, wie dies im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung der Kommission und der Europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff befürwortet wird, sollten den Herstellern von Elektrolyseuren in der EU ermöglicht werden, ihre Kapazitäten weiter auszubauen, sodass die aufgebotene Gesamtkapazität der installierten Elektrolyseure bis 2030 mindestens 100 GW Wasserstoff erreicht.

Die Hersteller von Luftfahrt- und Schiffskraftstoff in der Union müssen nachhaltige alternative Kraftstoffe weiterentwickeln, ausbauen und produzieren, um maßgeblich zur Senkung der Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors bis 2050 um 90 % beizutragen sowie den Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung [„ReFuelEU Aviation“ / „FuelEU maritime“] nachzukommen. Dies wird auch von der Industriallianz für die Wertschöpfungskette erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffen nachdrücklich unterstützt. Die Union muss sicherstellen, dass das Regelungsumfeld und der Unterstützungsrahmen für Hersteller von nachhaltigen alternativen Luftfahrt- und Seekraftstofftechnologien es ihnen ermöglicht, ihre Herstellungskapazitäten entlang der gesamten Kraftstoff-Wertschöpfungskette, von der Sammlung und Lieferung von Rohstoffen bis hin zur Beimischung, einschließlich Umwandlungs- und Raffinationskapazitäten, zu erhöhen.

- (11b) All diese Ziele sollten zusammen betrachtet und dabei auch berücksichtigt werden, dass für bestimmte Elemente der Lieferkette (z. B. Wechselrichter sowie Solarzellen, Wafer und Rohblöcke für Photovoltaik oder Kathoden und Anoden für Batterien) in der Union nur eine geringe Fertigungskapazität vorhanden ist. Um dazu beizutragen, Bedenken in Bezug auf die Einfuhrabhängigkeit und Anfälligkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die Klima- und Energieziele der Union erreicht werden, wird ein Gesamtrichtwert für die Herstellung strategischer Netto-Null-Technologieprodukte in der Europäischen Union vorgeschlagen, wobei ein ähnlicher Richtwert für Netto-Null-Technologien angestrebt wird. Es sollte angestrebt werden, dass die jährliche Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien der Union bis 2030 einen allgemeinen jährlichen Richtwert von mindestens annähernd 40 % des jährlichen Bedarfs in Bezug auf die strategischen Netto-Null-Technologien als Ganzes erreicht.

- (11d) Gleichzeitig werden Netto-Null-Technologieprodukte zur Resilienz der Union und zur Sicherheit ihrer Versorgung mit sauberer Energie beitragen. Letzteres ist eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Netto-Null-Technologieprodukte werden auch anderen strategischen Wirtschaftszweigen wie der Landwirtschaft und der Lebensmittelherstellung Vorteile bringen, indem sie den Zugang zu sauberer Energie und sauberen Maschinen zu wettbewerbsfähigen Preisen sichern und somit einen nachhaltigen Beitrag zur Ernährungssicherheit in der EU leisten und durch die Kreislaufwirtschaft einen wachsenden Absatzmarkt für biobasierte Alternativen bieten. Ebenso wird die Verwirklichung der Klimaziele der Union sowohl zu Wirtschaftswachstum als auch zu sozialem Wohlergehen führen.
- (11e) Damit die Wettbewerbsfähigkeit bewahrt wird und die derzeitigen strategischen Einfuhrabhängigkeiten bei wichtigen Netto-Null-Technologieprodukten und ihren Lieferketten verringert und gleichzeitig neue Abhängigkeiten vermieden werden, ist es erforderlich, dass die Union die Basis ihrer Netto-Null-Industrie weiter stärkt und wettbewerbsfähiger und innovationsfreundlicher wird. Es ist erforderlich, dass die Union den Ausbau der Fertigungskapazitäten auf schnellere, einfachere und berechenbarere Weise ermöglicht und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand verringert und grenzübergreifende Hindernisse beseitigt.
- (11f) Damit Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien so schnell wie möglich begonnen oder erweitert werden können, um die Versorgungssicherheit der Union für Netto-Null-Technologien zu gewährleisten, ist es wichtig, für Planungseffizienz und Investitionssicherheit zu sorgen, indem der Verwaltungsaufwand für die Projektträger auf ein Minimum beschränkt wird. Daher sollten die Genehmigungsverfahren der Mitgliedstaaten für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien gestrafft werden, und gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass diese Projekte sicher und ökologisch nachhaltig sind und den Umwelt-, Sozial- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Im Umweltrecht der Union sind gemeinsame Bedingungen für das Verfahren und die Inhalte nationaler Genehmigungsverfahren festgelegt, sodass ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien sollte unbeschadet der für die betreffenden Projekte geltenden Genehmigungsbedingungen erfolgen, einschließlich der in der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹⁰, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹², der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ und der Richtlinie (EU) 2010/75 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgelegten Bedingungen.

- (11g) Gleichzeitig wird die für die wirksame Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erforderliche Investitionssicherheit durch die Unberechenbarkeit, Komplexität und die zuweilen übermäßig lange Dauer der nationalen Genehmigungsverfahren untergraben. Damit eine wirksame Umsetzung dieser Projekte sichergestellt und beschleunigt wird, sollten die Mitgliedstaaten daher gestraffte und effiziente Genehmigungsverfahren anwenden. Darüber hinaus sollten strategische Projekte für Netto-Null-Technologien auf nationaler Ebene als dringend erachtet und daher einen vorrangigen Status erhalten, sofern und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren in allen sie betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ohne dass die zuständigen Behörden daran gehindert werden, die Genehmigungsverfahren für andere Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, bei denen es sich nicht um strategische Projekte für Netto-Null-Technologien handelt, oder allgemeinere Projekte zu straffen.

⁹ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹² Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

¹³ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

¹⁴ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

- (11h) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union in Bezug auf Netto-Null-Technologien und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und zum digitalen Wandel sollten die zuständigen Genehmigungsbehörden davon ausgehen, dass strategische Projekte für Netto-Null-Technologien im öffentlichen Interesse liegen. Auf der Grundlage ihrer Einzelfallprüfung kann eine zuständige Genehmigungsbehörde zu dem Schluss gelangen, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt die öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Natur- und Umweltschutz überwiegt und das Projekt folglich genehmigt werden kann, sofern alle einschlägigen Bedingungen der Richtlinien 2000/60/EG, 92/43/EWG und 2009/147/EG¹⁵ oder der [Verordnung über die Wiederherstellung der Natur] erfüllt sind.
- (11i) Im Sinne einer Verringerung der Komplexität und einer Erhöhung der Effizienz und Transparenz sollten Projektträger von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Lage sein, mit einer benannten Kontrollstelle zu interagieren, die für die Erleichterung und Koordinierung des gesamten Genehmigungsverfahrens und die Erleichterung des Erlasses einer umfassenden Entscheidung innerhalb der geltenden Frist zuständig ist. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zentrale Kontaktstellen benennen. Beschließt ein Mitgliedstaat, mehr als eine Kontaktstelle zu benennen, so sollte er die Projektträger klar darüber informieren, welche Kontaktstelle für ihr Projekt zuständig ist. Es sollte dem Mitgliedstaat überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die benannte Kontaktstelle auch die Behörde sein sollte, die die Genehmigungsentscheidungen trifft. Die benannte Kontaktstelle sollte die Projektträger zumindest über die umfassende Entscheidung unterrichten. Je nach der internen Organisation eines Mitgliedstaats kann es möglich sein, die Aufgaben der Kontaktstelle unter denselben Bedingungen einer anderen Behörde auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebne zu übertragen.

¹⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- (11j) Um für Klarheit im Hinblick auf den Genehmigungsstatus von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien zu sorgen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Streitigkeiten über Genehmigungsverfahren rechtzeitig beigelegt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Antragsteller und Projektträger Zugang zu einem einfachen Streitbeilegungsverfahren haben und dass strategische Projekte für Netto-Null-Technologien in allen sie betreffenden Gerichts- und Streitbeilegungsverfahren mit hoher Dringlichkeit behandelt werden, während gleichzeitig die Verteidigungsrechte gewahrt werden, sofern und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht.
- (11k) Damit Unternehmen und Projektträger, auch bei grenzüberschreitenden Projekten, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts unmittelbar nutzen können, enthält die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶, mit der das einheitliche digitale Zugangstor eingerichtet wurde, allgemeine Vorschriften für die Bereitstellung von Informationen, Verfahren und Hilfsdiensten, die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevant sind. Die Informationen, die den zuständigen nationalen Behörden über die benannte Kontaktstelle im Rahmen der unter diese Verordnung fallenden Genehmigungsverfahren übermittelt werden müssen, sind nach Änderung der Verordnung durch die vorliegende Verordnung in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1724 zu erfassen, und die entsprechenden Verfahren sind in Anhang II enthalten, um sicherzustellen, dass Projektträger von vollständig online verfügbaren Verfahren und dem technischen System, das auf dem Grundsatz der einmaligen Erfassung beruht, profitieren können. Die gemäß dieser Verordnung als einheitliche Ansprechpartner fungierenden benannten Kontaktstellen sind in der Liste der Hilfs- und Problemlösungsdienste in Anhang III der Verordnung (EU) 2018/1724 aufgeführt.

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

(11l) Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien unterliegen – je nach Mitgliedstaat, Technologie und Segment der Wertschöpfungskette – langwierigen und komplexen Genehmigungsverfahren von zwei bis sieben Jahren. Angesichts des Umfangs der erforderlichen Investitionen – insbesondere für Projekte im Ausmaß von Gigafabriken, die für die Erzielung der erwarteten Größenvorteile nötig sind – stellen nicht angemessene Genehmigungen ein zusätzliches und oft schädliches Hindernis für den Ausbau der Fertigungskapazitäten im Bereich Netto-Null-Technologien in der Union dar. Um Projektträgern und anderen Investoren die nötige Sicherheit und Klarheit zu bieten, damit die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien vorangetrieben werden kann, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das mit solchen Projekten verbundene Genehmigungsverfahren die im Voraus festgelegten Fristen nicht überschreitet. Bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von 1 GW oder mehr zwölf Monate nicht überschreiten, und bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von weniger als 1 GW sollte sie neun Monate nicht überschreiten. Bei allen anderen Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von mehr als 1 GW achtzehn Monate nicht überschreiten und bei Anlagen mit einer Jahresproduktion von weniger als 1 GW zwölf Monate nicht überschreiten. Für Netto-Null-Technologien, für die die GW-Messgröße nicht relevant ist, wie z. B. Netze und Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) oder Technologien zur CO₂-Abscheidung und -Nutzung (CCU), sollten die längsten oben genannten Fristen gelten. Der erste Schritt der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (2011/92/EU), der in der Ausarbeitung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird jedoch häufig überwiegend vom Projektträger durchgeführt. Dieser Schritt sollte daher nicht den Fristen unterliegen, an die die Mitgliedstaaten gemäß dem Genehmigungsverfahren gebunden sind. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts die Möglichkeit haben, die Fristen zu verlängern. Solche Ausnahmefälle können unvorhergesehene Umstände, die dazu führen, dass Umweltprüfungen im Zusammenhang mit dem Projekt ergänzt oder abgeschlossen werden müssen, oder Verzögerungen aufgrund von bedarfswiseen Enteignungsverfahren umfassen.

- (11m) Da strategische Projekte für Netto-Null-Technologien für die Energieversorgung der Union von Bedeutung sind, sollten darüber hinaus bestimmte behördliche Einschränkungen teilweise aufgehoben oder erleichtert werden, um die Umsetzung der Projekte zu beschleunigen.
- (11n) Die nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen und -genehmigungen, auch in Bezug auf Wasser, Boden, Luft, Ökosysteme, Lebensräume, biologische Vielfalt und Vögel, sind integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und eine wesentliche Garantie, um sicherzustellen, dass negative Umweltauswirkungen vermieden oder reduziert werden. Um jedoch dafür zu sorgen, dass die Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien absehbar und zeitnah sind, sollte jegliches Potenzial zur Straffung der erforderlichen Bewertungen und Genehmigungen ausgeschöpft werden, ohne das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bewertungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, und dass sich die Projektträger und die zuständigen Behörden ausdrücklich auf den Umfang der gebündelten Bewertung einigen, bevor die Bewertung durchgeführt wird, damit unnötige Folgemaßnahmen vermieden werden.
- (11o) Durch Landnutzungskonflikte können Hindernisse bei der Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien entstehen. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungsplänen und Zonenabgrenzungen, die dem Potenzial für die Umsetzung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien Rechnung tragen und unter Beteiligung der Öffentlichkeit vorbereitet werden und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, haben das Potenzial, zum Gleichgewicht zwischen öffentlichen Interessen und dem Gemeinwohl beizutragen, das Konfliktpotenzial zu verringern und die nachhaltige Umsetzung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher ermutigt werden, bei der Ausarbeitung von Plänen gegebenenfalls Maßnahmen für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, vorzusehen.

- (11oa) Die Mitgliedstaaten könnten auch andere politische Instrumente nutzen, um die Fertigung von Netto-Null-Technologien und strategischen Netto-Null-Technologien in bestimmten geografischen Gebieten zu unterstützen. Zu diesen politischen Instrumenten können u. a. die Bildung von Clustern von Herstellern von Netto-Null-Technologien, die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, die Einrichtung von Testanlagen für Netto-Null-Technologien, die Zulassung von Reallaboren, die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Förderung von Stromnetzanschlüssen, physischer und digitaler Infrastruktur und sauberer Energie gehören. Diese Instrumente sollten von nationalen oder lokalen Behörden ausgewiesen werden und könnten entweder in neuen Gebieten oder an bestehenden Industriestandorten eingesetzt werden.
- (11p) Ferner müssen Maßnahmen vorgesehen werden, um das Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher operativer CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 zu erreichen und so die Dekarbonisierung der europäischen Industrie und die Bekämpfung des Klimawandels zu unterstützen.
- (13) Die Entwicklung von Lösungen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung für die Industrie wird durch eine mangelnde Koordinierung behindert. Einerseits werden zwar der Industrie zunehmend mehr CO₂-Preisanreize durch das EU-Emissionshandelssystem für Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen geboten, die diese Investitionen wirtschaftlich rentabel machen, doch besteht ein erhebliches Risiko für die Industrie, keinen Zugang zu einer genehmigten geologischen Speicherstätte zu haben. Andererseits müssen Investoren in erstmalige CO₂-Speicherstätten Vorlaufkosten für die Ermittlung, Entwicklung und Begutachtung dieser Stätten tragen, noch bevor sie eine behördliche Genehmigung für die Speicherung beantragen können. Transparenz über mögliche CO₂-Speicherkapazitäten in Bezug auf die geologische Eignung entsprechender Gebiete und alle vorhandene geologische Daten, einschließlich roher Daten und Modelldaten, insbesondere aus der Erkundung von Kohlenwasserstoff-Förderstätten, kann Marktteilnehmern dabei helfen, ihre Investitionen zu planen. Die Mitgliedstaaten sollten diese vorhandenen Daten unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, der nationalen Sicherheit und sensibler Geschäftsinformationen sowie eines angemessenen Ausgleichs für privat generierte und in Privatbesitz befindliche Daten öffentlich zugänglich machen und regelmäßig anhand einer zukunftsorientierten Perspektive über sämtliche Fortschritte bei der Entwicklung von CO₂-Speicherstätten und den entsprechenden Bedarf an Einspeicherleistung und Speicherkapazität berichten, damit das unionsweite Ziel für die CO₂-Einspeicherleistung gemeinsam erreicht wird. Diese Transparenzpflichten berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, die Bereitstellung von CO₂-Speicherkapazitäten in ihrem Hoheitsgebiet nicht zu genehmigen oder einzuschränken.

- (13a) Um verlorene Vermögenswerte zu vermeiden und sicherzustellen, dass die prognostizierte Einspeicherleistung zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen führt, wird für erforderlich gehalten, dass bis 2030 mit geeigneten Vorschriften, die den Wettbewerb und den offenen Zugang gewährleisten, vollständige und individuelle CCS-Wertschöpfungsketten, die die Abscheidung, den Transport und die Speicherung umfassen, geschaffen werden.
- (14) Ein wesentlicher Engpass für Investitionen in die heute zunehmend wirtschaftlich tragfähige CO₂-Abscheidung besteht bei der Verfügbarkeit von aktiven CO₂-Speicherstätten in Europa, die die durch die Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Anreize untermauern. Die EU muss ein vorausschauendes Konzept für die Bereitstellung von dauerhaften geologischen CO₂-Speicherstätten, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EU¹⁷ genehmigt werden, und eine CO₂-Transportinfrastruktur entwickeln, damit die Technologie und ihre führenden Fertigungskapazitäten ausgebaut werden können. Durch die Festlegung des Unionsziels einer jährlichen operativen CO₂-Einspeicherleistung von 50 Millionen Tonnen bis 2030 im Einklang mit den für 2030 erwarteten Kapazitäten können die betreffenden Sektoren – unter Berücksichtigung der Unternehmen, die hauptsächlich in Mitgliedstaaten tätig sind, deren Speicherkapazitäten aufgrund rechtlicher, geologischer, geografischer, technischer oder marktbedingter Einschränkungen sehr begrenzt sind – ihre Investitionen hin zu einer europäischen klimaneutralen Wertschöpfungskette für den Transport und die Speicherung von CO₂ koordinieren, die von der Industrie zur Dekarbonisierung ihrer Abläufe genutzt werden kann. Mit dieser ersten Bereitstellung wird auch die weitere CO₂-Speicherung bis 2050 unterstützt. Schätzungen der Kommission zufolge könnte die Union bis 2050 jährlich bis zu 550 Millionen Tonnen CO₂ abscheiden müssen, um das Ziel von null Nettoemissionen¹⁸, auch für die CO₂-Entnahme, zu erreichen. Ein solches erstes Speicherkapazitätsziel im industriellen Maßstab wird das Risiko von Investitionen in die Abscheidung von CO₂-Emissionen als wichtiges Instrument zur Erreichung der Klimaneutralität verringern. Bei der Aufnahme dieser Verordnung in das EWR-Abkommen wird das Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 entsprechend angepasst.

¹⁷ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

¹⁸ Eingehende Analyse als Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission (2018/773): Ein sauberer Planet für alle. Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft.

- (15) Indem CO₂-Speicherstätten und ihre Transportinfrastruktur, die zur Erreichung des Unionsziels für 2030 beitragen, als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien anerkannt werden, kann die Entwicklung von CO₂-Speicherstätten beschleunigt und erleichtert werden, und die zunehmende industrielle Nachfrage nach Speicherstätten kann in Richtung der kostengünstigsten Speicherstätten gelenkt werden. Immer mehr erschöpfte Gas- und Ölfelder, die in sichere CO₂-Speicherstätten umgewandelt werden könnten, befinden sich am Ende ihrer nützlichen Produktionszeit. Darüber hinaus hat die Öl- und Gasindustrie ihre Entschlossenheit bekräftigt, sich auf eine Energiewende einzulassen, und verfügt über die Vermögenswerte, Fähigkeiten und Kenntnisse, die erforderlich sind, um zusätzliche Speicherstätten zu erkunden und zu entwickeln. Damit das Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher operativer CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 erreicht wird, sollte ein auf die Wertschöpfungskette ausgerichteter Ansatz durch Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene gefördert werden, um den Lizenznehmern für die Öl- und Gasförderung in der EU die notwendigen Investitionen zu erleichtern und tragfähige Geschäftsmodelle für die gesamte CO₂-Wertschöpfungskette zu entwickeln. Für eine rechtzeitige, unionsweite und kosteneffiziente Entwicklung von CO₂-Speicherstätten im Einklang mit dem Unionsziel der Einspeicherleistung sollten die Lizenzinhaber für die Öl- und Gasproduktion in der EU in Relation zu ihrer Öl- und Gasproduktionskapazität zu diesem Ziel beitragen und gleichzeitig flexible Kooperationsmöglichkeiten bieten und andere Beiträge Dritter berücksichtigen.
- (21a) Da in einigen Mitgliedstaaten bereits Speicherkapazitäten zur Deckung der Verpflichtungen beaufsichtiger Einrichtungen aufgebaut wurden, können diese Mitgliedstaaten die Kommission ersuchen, Einrichtungen auszunehmen, die verpflichtet sind, zum Unionsziel von 50 Millionen Tonnen jährlicher operativer CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 beizutragen. Durch diese Ausnahme würden Einrichtungen von ihrem individuellen Beitrag zum Ziel befreit werden, wenn die jährliche operative CO₂-Einspeicherleistung im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats die Summe der einzelnen Beiträge, die sich aus den betreffenden Produktionstätigkeiten ergeben, übersteigt. Zusätzliche Einspeicherleistungen können anderen nicht ausgenommenen Einrichtungen im Rahmen von Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht zur Begründung der Ausnahme berücksichtigt wurden.

- (22) Die Mitgliedstaaten sollten im Juni 2023 aktualisierte Entwürfe ihrer nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030 vorlegen.¹⁹ Wie in den Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne für 2021-2030²⁰ betont wird, sollten in den aktualisierten Plänen die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten zur Erleichterung des Ausbaus von Projekten zur Fertigung von kommerziell verfügbaren energieeffizienten und CO₂-armen Technologien, Ausrüstungen und wichtiger Bauteile in ihrem Hoheitsgebiet beschrieben werden. In diesen Plänen sollten auch die Ziele und Strategien der Mitgliedstaaten dargelegt werden, mit denen ein solcher Ausbau durch Bemühungen zur Diversifizierung in Drittstaaten erreicht und deren Industrie in die Lage versetzt wird, CO₂-Emissionen abzuscheiden, zu transportieren und dauerhaft in geologischen Speicherstätten zu speichern.
- (24) Im Rahmen von Säule 1 des Industriekonzepts zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter sollte die Union eine industrielle Basis für die Bereitstellung von Lösungen für Netto-Null-Technologien entwickeln und aufrechterhalten, um ihre Energieversorgung zu sichern und gleichzeitig ihren Zielsetzungen im Hinblick auf die Klimaneutralität gerecht zu werden. Zur Unterstützung dieses Ziels und zur Vermeidung von Abhängigkeiten bei der Versorgung mit Netto-Null-Technologien, die die Bemühungen der Union um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen verzögern oder die Energieversorgungssicherheit gefährden würden, sollten in dieser Verordnung Bestimmungen zur Förderung der Nachfrage nach nachhaltigen und widerstandsfähigen Netto-Null-Technologien festgelegt werden.
- (25) Durch die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU ist es öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern, die Aufträge im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben, möglich, sich über den Preis oder die Kosten hinaus auf zusätzliche Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots zu stützen. Diese Kriterien betreffen die Qualität des Angebots, einschließlich sozialer, ökologischer und innovativer Merkmale. Bei der Auftragserteilung für Netto-Null-Technologien durch die Vergabe öffentlicher Aufträge sollte bei den Ausschreibungsbedingungen der Beitrag der Bieter zu Nachhaltigkeit und Resilienz im Hinblick auf eine Reihe von Kriterien im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit, Innovation, Resilienz und gegebenenfalls Systemintegration des Bieters berücksichtigt werden. Die Kriterien müssen ausgewogen sein, und die Beteiligung von KMU muss sichergestellt werden.

¹⁹ Die Mitgliedstaaten aktualisieren ihre nationalen Pläne für 2021-2030 bis Juni 2023 (Planentwürfe) bzw. Juni 2024 (endgültige Pläne). Siehe Artikel 14 und die Anforderungen gemäß Kapitel 2 und Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999.

²⁰ Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 (ABl. C 495 vom 29.12.2022, S. 24).

(26) Kriterien für soziale Nachhaltigkeit können bereits im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften angewandt werden, und sie können Arbeitsbedingungen und Tarifverhandlungen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten einen Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit leisten, indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Durchführung öffentlicher Beschaffungsaufträge die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Unionsrecht, nationales Recht oder Tarifverträge oder in den in Anhang X der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU und Anhang XIV der Richtlinie 2014/25/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind.²¹

²¹ Mitteilung der Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (2. Ausgabe), C(2021) 3573 final.

(27) Im Einklang mit den Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU, den geltenden sektoralen Rechtsvorschriften, dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte²² und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien²³, und sofern darin nichts anderes angegeben ist, können öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit der auf der Grundlage dieser Verordnung beschafften klimaneutralen Lösungen verschiedene Elemente, die sich auf das Klima und die Umwelt auswirken, berücksichtigen. Das können z. B. die folgenden Elemente sein: Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Lösung, Reparierbarkeit und Wartungsfreundlichkeit und Zugang zu den entsprechenden Diensten, einfache Aktualisierbarkeit und Erneuerbarkeit, einfache und hochwertige Recyclingmöglichkeit, Verwendung von Stoffen, Verbrauch an Energie, Wasser und anderen Ressourcen über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus des Produkts, Gewicht und Volumen des Produkts und seiner Verpackung, Verwendung erneuerbarer Materialien oder Einbau gebrauchter Bauteile, Menge, Merkmale und Verfügbarkeit der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien, ökologischer Fußabdruck des Produkts und Umweltauswirkungen während seines Lebenszyklus, CO₂-Fußabdruck des Produkts, Freisetzung von Mikroplastik, über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus eines Produkts in Luft, Wasser oder Boden freigesetzte Emissionen, Menge des erzeugten Abfalls sowie Nutzungsbedingungen. Die verbindliche Anwendung von Kriterien für die Vergabe von Aufträgen für Netto-Null-Technologien schließt die Anwendung anderer einschlägiger Zuschlagskriterien, die in den geltenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, nicht aus. Der Spielraum bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien für die Vergabe von Aufträgen für Netto-Null-Technologien bietet öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern die Möglichkeit, anderen Kriterien erhebliches Gewicht zuzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die mit den Erwägungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Resilienz verfolgten Ziele ausreichend berücksichtigt werden.

²² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, COM(2022) 142 final vom 30.3.2022.

²³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG.

- (28) Um im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder einer Auktion zur Förderung der Erzeugung oder des Verbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen dem Rechnung zu tragen, dass die Bezugsquellen für Netto-Null-Technologien diversifiziert werden müssen und von einzigen Bezugsquellen abzusehen ist, und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union sollte die Versorgung zumindest als unzureichend diversifiziert betrachtet werden, wenn eine einzige Quelle mehr als 50 % der Nachfrage nach einer spezifischen Netto-Null-Technologie und den in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteilen in der Union deckt.
- (28a) Bei der Beschaffung von Netto-Null-Technologien können öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber diese Technologien in ein umfassenderes Vergabeverfahren einbeziehen. In diesem Fall sollten sie in Erwägung ziehen, das Vergabeverfahren in getrennte Lose aufzuteilen, wobei die Mindestanforderungen und die entsprechenden Durchführungsrechtsakte als Anforderungen im Rahmen des spezifischen Loses festgelegt werden.
- (28b) Um das verantwortungsvolle unternehmerische Handeln der Bieter, die Cybersicherheit und die Datensicherheit der verwendeten Technologien sowie die Projekte und die zugehörigen Infrastrukturen zu fördern und die vollständige und fristgerechte Durchführung der Projekte zu unterstützen, sollten die Behörden, die Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen gestalten, Vorqualifizierungskriterien in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Cybersicherheit und Datensicherheit sowie die Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Durchführung des Projekts aufnehmen.
- (28c) Um das Ziel zu unterstützen, eine industrielle Basis für die Bereitstellung strategischer Netto-Null-Technologien für erneuerbare Energien zur Sicherung der Energieversorgung der Union zu entwickeln und aufrechtzuerhalten und Abhängigkeiten bei der Versorgung mit diesen Technologien, die die Bemühungen der Union um eine Verringerung der Treibhausgasemissionen verzögern oder die Energieversorgungssicherheit gefährden würden, zu vermeiden, sollten die Behörden, die Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen gestalten, die Nachhaltigkeit und Resilienz der Versorgung mit diesen Technologien in der Union verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollten den Beitrag der Auktionen zu Nachhaltigkeit bewerten, indem sie die ökologische Nachhaltigkeit von Geboten, ihren Beitrag zur Innovation und ihren Beitrag zur Integration des Energiesystems prüfen. Dazu sollten die Mitgliedstaaten die Wahl haben, bei der Gestaltung von Auktionen Vorqualifizierungskriterien oder Zuschlagskriterien einzuführen. Während die Vorqualifizierungskriterien von allen Projekten der Bieter erfüllt werden müssen, um an der Auktion teilnehmen zu können, zielen die Zuschlagskriterien darauf ab, die verschiedenen an einer Auktion teilnehmenden Projekte zu bewerten und in eine Rangfolge zu setzen.

- (28d) Bei der Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit von Geboten, entweder in Form von Vorqualifizierungskriterien oder in Form von Zuschlagskriterien, können die Behörden, die Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen gestalten, verschiedene Elemente, die sich auf das Klima und die Umwelt auswirken, berücksichtigen. Das können z. B. die folgenden Elemente sein: Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Lösung, Reparierbarkeit und Wartungsfreundlichkeit und Zugang zu den entsprechenden Diensten, einfache Aktualisierbarkeit und Erneuerbarkeit, einfache und hochwertige Recyclingmöglichkeit, Verwendung von Stoffen, Verbrauch an Energie, Wasser und anderen Ressourcen über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus des Produkts, Gewicht und Volumen des Produkts und seiner Verpackung, Verwendung erneuerbarer Materialien oder Einbau gebrauchter Bauteile, Menge, Merkmale und Verfügbarkeit der für die bestimmungsgemäße Nutzung und die ordnungsgemäße Wartung benötigten Verbrauchsmaterialien, ökologischer Fußabdruck des Produkts und Umweltauswirkungen während seines Lebenszyklus, CO₂-Fußabdruck des Produkts, Freisetzung von Mikroplastik, über einen oder mehrere Abschnitte des Lebenszyklus eines Produkts in Luft, Wasser oder Boden freigesetzte Emissionen, Menge des erzeugten Abfalls sowie Nutzungsbedingungen.
- (28e) Um die Konzipierung und Herstellung innovativerer und fortschrittlicherer Technologien für erneuerbare Energien zu unterstützen, kann beim Beitrag von Geboten zu Nachhaltigkeit der Beitrag zur Innovation entweder in Form von Vorqualifizierungskriterien oder in Form von Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, indem Vorqualifizierungs- oder Zuschlagskriterien vorgesehen werden, die den Einsatz völlig neuer Lösungen oder die Verbesserung vergleichbarer hochmoderner Lösungen fördern.

- (28f) Um die Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen in das Energiesystem der Union und ihre Vorteile für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung zu unterstützen, kann beim Beitrag von Geboten zu Nachhaltigkeit der Beitrag zur Integration des Energiesystems beispielsweise durch flexible Lösungen, wie u. a. Laststeuerung und Energiespeicherung, und die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff berücksichtigt werden.
- (28g) Um die Resilienz der Versorgung mit strategischen Netto-Null-Technologien für erneuerbare Energien zu verbessern und übermäßige Abhängigkeiten von Ländern mit hoher Konzentration der Versorgung in die Union zu vermeiden, sollten die Behörden den Beitrag der verschiedenen an den Auktionen teilnehmenden Projekte für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zur Resilienz anhand von Zuschlagskriterien bewerten, wobei unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union die Notwendigkeit einer Diversifizierung der Bereitstellung strategischer Netto-Null-Technologien für erneuerbare Energien zu berücksichtigen ist. Bei der Rangfolge der Gebote sollten die Behörden berücksichtigen, dass die Versorgung zumindest als unzureichend diversifiziert betrachtet werden sollte, wenn mehr als 50 % der Nachfrage nach einer bestimmten Netto-Null-Technologie und den in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteilen in der Union aus einem Drittland stammen.
- (28h) Die Gewichtung der Kriterien für den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz im Zusammenhang mit Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen berührt nicht die Möglichkeit für die Behörden, die diese Auktionen gestalten, einen höheren Schwellenwert für die Kriterien in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit, Innovation und Integration des Energiesystems festzulegen, wenn dies mit etwaigen Beschränkungen für nicht preisbezogene Kriterien, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt sind, vereinbar ist.
- (28i) Um in der Union bis 2030 den allgemeinen Richtwert der jährlichen Fertigungskapazität für den jährlichen Bedarf zu erreichen, wird in dieser Verordnung ein bestimmter Anteil des Auktionsvolumens festgelegt, für den die nicht preisbezogenen Kriterien gelten. Es sollte nach Möglichkeit angestrebt werden, dass die Festlegung des Anteils des Auktionsvolumens einen allmählichen allgemeinen Anstieg des Anteils des zu verauktionierenden Volumens erzielt, um so viele Auktionen wie möglich abzudecken und die allgemeinen Ziele dieser Verordnung zu erreichen, wobei die Kommission regelmäßig bewertet, wie sich solche Maßnahmen auf die Entwicklung der Industrie und den Einsatz von Technologien für erneuerbare Energien in der Union auswirken. Der genaue Anteil des Auktionsvolumens sollte in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Die Prüfung des Anteils der Auktionen sollte so lange durchgeführt werden, bis der allgemeine Richtwert der jährlichen Fertigungskapazität von mindestens 40 % erreicht wird.

- (29) Für die Zwecke der Schaffung von Programmen zugunsten von Haushalten oder Verbrauchern, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien bieten, und der Diversifizierung der Bezugsquellen für Netto-Null-Technologien und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union sollte das Angebot als unzureichend diversifiziert gelten, wenn eine einzige Quelle mehr als 65 % der Gesamtnachfrage nach einer bestimmten Netto-Null-Technologie in der Union deckt. Um für eine einheitliche Anwendung zu sorgen, sollte die Kommission ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eine jährliche Liste zur Verteilung der Herkunft der unter diese Kategorie fallenden Netto-Null-Technologie-Endprodukte veröffentlichen, aufgeschlüsselt – anhand des letzten Jahres mit verfügbaren Daten – nach dem Anteil des in der Union verfügbaren und aus verschiedenen Quellen stammenden Angebots.
- (30) Mit dem Beschluss 2014/115/EG des Rates wurde insbesondere die Änderung des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, im Folgenden „GPA“) genehmigt.²⁴ Ziel des GPA ist es, einen multilateralen Rahmen ausgewogener Rechte und Pflichten in Bezug auf öffentliche Aufträge zu schaffen, um den Welthandel zu liberalisieren und auszuweiten. Bei Aufträgen, die unter Anlage I des GPA betreffend die Europäische Union sowie andere für die Union bindende einschlägige internationale Übereinkünfte fallen, darunter Freihandelsabkommen und Artikel III Absatz 8 Buchstabe a des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 für die Beschaffung von Waren durch staatliche Stellen, die zum Zwecke des gewerblichen Wiederverkaufs oder zur Verwendung bei der Herstellung von Waren zum gewerblichen Verkauf erworben wurden, sollten die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 5 nicht auf die Wirtschaftsteilnehmer ihrer Bezugsquellen anwenden, die Unterzeichner der Übereinkommen sind.

²⁴ Beschluss 2014/115/EU des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1).

- (31) Die Anwendung der auf die Resilienz bezogenen Bestimmungen bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sollte die Anwendung des Artikels 25 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ und der Artikel 43 und 85 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ gemäß den Leitlinien der Kommission von 2019²⁷ unberührt lassen. Ebenso sollten die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge weiterhin für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen gelten, die der vorliegenden Verordnung, einschließlich Artikel 67 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 82 Absatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU und Artikel 41 Absatz 2 der Richtlinie 2014/23/EU, und allen Durchführungsmaßnahmen unterliegen, die sich aus dem Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte ergeben.
- (33) Um den Verwaltungsaufwand, der aufgrund der notwendigen Berücksichtigung von Anforderungen in Bezug auf den Beitrag des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz entsteht, zu begrenzen – insbesondere für kleinere öffentliche Auftraggeber und Aufträge von geringerem Wert, die keine erheblichen Auswirkungen auf den Markt haben –, sollte die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung für öffentliche Auftraggeber, die keine zentralen Beschaffungsstellen sind, und für Aufträge mit einem Wert von unter 25 Mio. EUR um zwei Jahre verschoben werden.
- (34) Für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe sollten öffentliche Auftraggeber oder Auftraggeber, wenn ein Produkt unter einen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ erlassenen delegierten Rechtsakt fällt, nur die Produkte erwerben, bei denen die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung genannte Verpflichtung erfüllt ist.

²⁵ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

²⁶ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

²⁷ Mitteilung der Kommission: Leitlinien zur Teilnahme von BieterInnen und Waren aus Drittländern am EU-Beschaffungsmarkt, C(2019) 5494 final vom 24.7.2019.

²⁸ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1).

- (35) Haushalte und Endverbraucher bilden einen wesentlichen Teil der Nachfrage der Union nach Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, und öffentliche Förderprogramme, mit denen Anreize für den Kauf solcher Produkte durch Haushalte geschaffen werden sollen, insbesondere für sozial schwächere Haushalte und Verbraucher mit Einkommen im unteren oder unteren mittleren Bereich, sind wichtige Instrumente, um den grünen Wandel zu beschleunigen. Im Rahmen der in der EU-Strategie für Solarenergie²⁹ angekündigten Solardach-Initiative sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise nationale Programme zur Förderung des massiven Einsatzes von Solarenergie auf Dächern aufstellen. Im REPowerEU-Plan forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, Begleitmaßnahmen, die die Umstellung auf Wärmepumpen fördern, in vollem Umfang zu nutzen. Solche Förderprogramme, die auf nationaler Ebene von den Mitgliedstaaten oder auf lokaler Ebene von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften eingerichtet werden, sollten auch zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Resilienz der Netto-Null-Technologien in der EU beitragen. Die Behörden sollten beispielsweise den Begünstigten einen höheren finanziellen Ausgleich für den Erwerb von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien, die einen größeren Beitrag zur Resilienz in der Union leisten werden, gewähren. Die Behörden sollten sicherstellen, dass ihre Programme offen, transparent und diskriminierungsfrei sind, damit sie dazu beitragen, die Nachfrage nach Produkten mit Netto-Null-Technologien in der Union zu steigern. Die Behörden sollten den zusätzlichen finanziellen Ausgleich für solche Produkte außerdem eingrenzen, damit sich die Einführung der Netto-Null-Technologien in der Union nicht verlangsamt. Um die Effizienz solcher Programme zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Informationen sowohl für Verbraucher als auch für Hersteller von Netto-Null-Technologien auf einer kostenlosen Website leicht zugänglich sind. Der Rückgriff auf den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz durch Behörden in Programmen, die auf Verbraucher oder Haushalte ausgerichtet sind, sollte die Vorschriften über staatliche Beihilfen und die WTO-Regeln über Subventionen unberührt lassen.
- (36) Bei der Konzeption von Programmen zugunsten von Haushalten oder Verbrauchern, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien im Sinne dieser Verordnung bieten, sollten die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Behörden oder einer oder mehreren dieser Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union sicherstellen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass die Programme nicht ein Ausmaß erreichen, das den Interessen der WTO-Mitglieder erheblichen Schaden zufügt.

²⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für Solarenergie, COM(2022) 221 final vom 18.5.2022.

- (37) Die Kommission kann die Mitgliedstaaten auch bei der Gestaltung von auf Haushalte und Verbraucher ausgerichteten Programmen unterstützen, um Synergien zu schaffen und bewährte Verfahren auszutauschen. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte auch eine wichtige Rolle dabei spielen, dass der Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz als Kriterium durch die Mitgliedstaaten und die Behörden rascher in ihre öffentlichen Vergabe- und Auktionsverfahren aufgenommen wird. Sie sollte Leitlinien herausgeben und bewährte Verfahren ermitteln, wie der Beitrag definiert und genutzt werden kann, und konkrete Beispiele nennen.
- (38) Damit die Industrie ihre Herstellung rechtzeitig anpassen kann, sollten öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber den Markt im Voraus über ihren geschätzten Beschaffungsbedarf für Produkte mit Netto-Null-Technologien informieren.
- (38a) Zusätzlich zu Maßnahmen, die auf die Nachfrage der öffentlichen Hand und von privaten Haushalten ausgerichtet sind, könnte die Union Maßnahmen in Erwägung ziehen, mit denen – unter besonderer Berücksichtigung von KMU – der Einsatz von Netto-Null-Technologien in den industriellen Wertschöpfungsketten der EU erleichtert wird, indem insbesondere Angebot und Nachfrage in der Industrie besser aufeinander abgestimmt werden.
- (39) Wie in der am 1. Februar 2023 veröffentlichten Mitteilung über den Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter dargelegt, stehen die Marktanteile der EU-Unternehmen stark unter Druck, da durch Subventionen in Drittländern Wettbewerbsnachteile entstehen. Das macht eine rasche und ehrgeizige Reaktion der Union bei der Modernisierung ihres Rechtsrahmens erforderlich.

(40) Für die Gewährleistung der offenen strategischen Autonomie der Union und für die Schaffung einer soliden Herstellungsbasis für Netto-Null-Technologien und deren Lieferketten in der gesamten Union ist ein Zugang zu Finanzmitteln essenziell. Der Großteil der Investitionen, die zur Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals erforderlich sind, wird aus privatem Kapital stammen³⁰, das sowohl durch das Wachstumspotenzial des Netto-Null-Ökosystems als auch durch einen stabilen und ambitionierten politischen Rahmen angelockt wird. Gut funktionierende, tief integrierte Kapitalmärkte werden daher von wesentlicher Bedeutung sein, um die für den grünen Wandel und die Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erforderlichen Mittel zu beschaffen und zu lenken. Daher sind rasche Fortschritte auf dem Weg zur Kapitalmarktunion erforderlich, damit die EU ihre Netto-Null-Ziele erreichen kann. Die Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen (und Mischfinanzierung) spielt ebenfalls eine entscheidende Rolle bei der Erhöhung der Investitionen in die Netto-Null-Technologien entlang der Wertschöpfungsketten und gewährleistet gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors.

³⁰ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Identifying Europe’s recovery needs“ – Begleitunterlage zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen, SWD(2020) 98 final vom 27.5.2020.

(41) Private Investitionen von Unternehmen und Finanzinvestoren sind von entscheidender Bedeutung. Sind private Investitionen allein nicht ausreichend, so kann für die wirksame Realisierung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien eine öffentliche Unterstützung erforderlich sein, etwa in Form von Garantien, Darlehen oder Eigenkapital- und Quasi-Eigenkapitalinvestitionen, wobei Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden sind. Wird diese öffentliche Unterstützung in Form staatlicher Beihilfen gewährt, so muss diese Beihilfe einen Anreizeffekt haben und erforderlich, gezielt, vorübergehend, angemessen und verhältnismäßig sein, wobei gleichzeitig der Wettbewerb und die Kohäsion im Binnenmarkt gewahrt werden. Die bestehenden Leitlinien für staatliche Beihilfen, die kürzlich im Einklang mit den Zielen des grünen und des digitalen Wandels einer eingehenden Überarbeitung unterzogen wurden, bieten unter bestimmten Voraussetzungen zahlreiche Möglichkeiten zur Förderung von Investitionen in Projekte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können eine wichtige Rolle dabei spielen, den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu erleichtern, indem sie Marktversagen durch gezielte und vorübergehende staatliche Beihilfen ausgleichen. Der am 9. März 2023 angenommene Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (Temporary Crisis and Transition Framework – TCTF) zielt darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts zu gewährleisten, insbesondere in Sektoren, in denen ein Risiko der Standortverlagerung in Drittländer ermittelt wurde, und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit der Beihilfebeträge sicherzustellen. Er soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Maßnahmen zur Unterstützung neuer Investitionen in Herstellungsanlagen in bestimmten strategischen Netto-Null-Sektoren einzuführen, auch durch Steuervergünstigungen.

Im Interesse der Konvergenz zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen kann der zulässige Beihilfebetrug durch höhere Beihilfeintensitäten und Beihilfehöchstbeträge angepasst werden, wenn die Investition in einem Fördergebiet erfolgt. Es sind geeignete Bedingungen erforderlich, um die konkreten Risiken einer Umlenkung von Investitionen in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überprüfen und festzustellen, ob das Risiko einer Verlagerung innerhalb des EWR besteht. Zur Mobilisierung nationaler Ressourcen zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten einen Teil der EHS-Einnahmen verwenden, die sie klimabezogenen Zwecken zuweisen müssen.

- (41a) Die öffentliche Unterstützung sollte genutzt werden, um bestimmte ermittelte Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren Mehrwert für die Union aufweisen. Bei den öffentlichen Investitionen kann der Schwerpunkt insbesondere auf den erforderlichen Infrastrukturinvestitionen, die Förderung von Innovation und den Ausbau bahnbrechender Technologien gelegt werden.
- (42) Mehrere Finanzierungsprogramme der Union wie die Aufbau- und Resilienzfazilität, InvestEU, kohäsionspolitische Programme oder der Innovationsfonds stehen ebenfalls zur Verfügung, um Investitionen in Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien zu finanzieren.
- (43) Mit der geänderten Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität³¹ wurde den Mitgliedstaaten eine zusätzliche, nicht rückzahlbare Unterstützung in Höhe von 20 Mrd. EUR bereitgestellt, um die Energieeffizienz zu fördern und fossile Brennstoffe zu ersetzen, unter anderem durch EU-Projekte für eine Netto-Null-Industrie. Wie in den Leitlinien der Kommission zu den REPowerEU-Kapiteln³² dargelegt, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ in das REPowerEU-Kapitel ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Herstellung von Netto-Null-Technologien und in industrielle Innovationen aufzunehmen.
- (44) InvestEU ist das Leitprogramm der EU zur Förderung von Investitionen, insbesondere im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und technischer Hilfe, beispielsweise durch Mischfinanzierungsmechanismen. Ein solcher Ansatz trägt dazu bei, zusätzliches öffentliches und privates Kapital zu mobilisieren. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten dazu angeregt, zur Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ beizutragen, um Finanzprodukte zu unterstützen, die für die Fertigung von Netto-Null-Technologien verfügbar sind, unbeschadet der geltenden Vorschriften über staatliche Beihilfen.

³¹ Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

³² Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01), (ABl. C 80 vom 3.3.2023, S. 1).

³³ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (45) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ Unterstützung aus kohäsionspolitischen Programmen bereitstellen, um strategische Projekte für Netto-Null-Technologien in weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen anzuregen, etwa durch Infrastrukturinvestitionspakete, produktive Investitionen in Innovation, Fertigungskapazitäten in KMU, Dienstleistungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei Behörden und Projektträgern. Die in den Programmen festgelegten Kofinanzierungssätze können je nach dem betreffenden Fonds und dem Status der Region bis zu 85 % für weniger entwickelte Regionen und bis zu 60 % bzw. 70 % für Übergangsregionen betragen; die Mitgliedstaaten können diese Obergrenzen jedoch auf Ebene des betreffenden Projekts überschreiten, wenn dies nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen möglich ist. Das Instrument für technische Unterstützung kann den Mitgliedstaaten und Regionen dabei helfen, Strategien für ein klimaneutrales Wachstum auszuarbeiten, und die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, indem die Bürokratie verringert und die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden. Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, die Nachhaltigkeit strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien zu fördern, indem sie diese Investitionen in europäische Wertschöpfungsketten einbetten und dabei insbesondere auf interregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsnetzen aufbauen.
- (46) Der Innovationsfonds stellt auch einen sehr vielversprechenden und kosteneffizienten Weg dar, um den Ausbau der Herstellung und des Einsatzes von erneuerbarem Wasserstoff und anderen strategischen Netto-Null-Technologien in Europa – einschließlich innovativer Projekte in den Sektoren Schifffahrt und Luftfahrt, die positive Auswirkungen auf das Klima haben – zu unterstützen und so die Souveränität Europas bei Schlüsseltechnologien für den Klimaschutz und die Energieversorgungssicherheit zu stärken.

³⁴ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (48) Um die Beschränkungen der derzeitigen fragmentierten öffentlichen und privaten Investitionsanstrengungen zu überwinden und die Integration und die Kapitalrentabilität zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten die bestehenden Finanzierungsprogramme auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besser koordinieren und Synergien schaffen sowie eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Industrie und wichtigen Akteuren des Privatsektors sicherstellen. Die „Net-Zero Europe“-Plattform spielt eine wichtige Rolle bei der Erstellung eines umfassenden Überblicks über die verfügbaren und relevanten Finanzierungsmöglichkeiten und bei der Erörterung des individuellen Finanzierungsbedarfs für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien.
- (59) Weltraumdaten und -dienste, die aus dem EU-Weltraumprogramm, vor allem Copernicus, stammen, sollten so weit wie möglich genutzt werden, um Informationen über Geologie, Biologie, Ökologie, sozioökonomische Entwicklungen und die Ressourcenverfügbarkeit für Umweltprüfungen und -genehmigungen bereitzustellen; diese Daten und Dienste und insbesondere die Kapazitäten im Rahmen von Copernicus zur Überwachung und Überprüfung von CO₂-Emissionen sind von höchster Relevanz, um die Auswirkungen von Industrieprojekten und die Auswirkungen anthropogener CO₂-Senken auf die weltweiten Treibhausgaskonzentrationen und -flüsse zu bewerten.
- (61) Wasserstofftäler mit industriellen Endanwendungen spielen eine wichtige Rolle bei der Dekarbonisierung der energieintensiven Industrien. Im Rahmen von REPowerEU wurde das Ziel festgelegt, die Zahl der Wasserstofftäler in der Union zu verdoppeln. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten die Genehmigung beschleunigen und Reallabore in Erwägung ziehen sowie dem Zugang zu Finanzmitteln Vorrang einräumen. Um die Resilienz im Bereich der Klimaneutralität zu stärken, sollten die Mitgliedstaaten einen Verbund von Wasserstofftälern über die Grenzen der Union hinweg sicherstellen. Industrieanlagen, die ihre eigene Energie erzeugen und einen positiven Beitrag zur Stromerzeugung leisten können, sollten durch eine Vereinfachung der rechtlichen Anforderungen dazu angeregt werden, als Energieerzeuger zum intelligenten Stromnetz beizutragen.

(62) Reallabore für Netto-Null-Technologien können ein wichtiges Instrument zur Förderung von Innovationen im Bereich Netto-Null-Technologien und des regulatorischen Lernens sein. Innovationen müssen durch Experimentierräume ermöglicht werden, da wissenschaftliche Ergebnisse in einem kontrollierten realen Umfeld getestet werden müssen. Es sollten Reallabore eingeführt werden, um innovative Netto-Null-Technologien oder andere innovative Technologien, die das Potenzial haben, den Übergang zu einer klimaneutralen sauberen Wirtschaft zu ermöglichen und strategische Abhängigkeiten zu verringern, zu testen und so das regulatorische Lernen und die potenzielle Ausweitung und breitere Einführung zu fördern. Dabei sollte ein Gleichgewicht zwischen Rechtssicherheit für die Teilnehmenden an den Reallaboren für Netto-Null-Technologien und der Verwirklichung der Ziele des Unionsrechts gefunden werden. Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf Reallabore für Netto-Null-Technologien Abweichungen nach nationalem Recht zulassen können, wobei in jedem Fall die Einhaltung des Unionsrechts und der grundlegenden Anforderungen an die Netto-Null-Technologie, die im nationalen Recht festgelegt sind, sicherzustellen ist. Wie in der neuen europäischen Innovationsagenda angekündigt, wird die Kommission 2023 einen Leitfaden für Reallabore veröffentlichen, um die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung der Netto-Null-Technologie-Reallabore zu unterstützen. Diese innovativen Technologien könnten schließlich entscheidend sein, um das Ziel der Klimaneutralität der Union zu erreichen und die Versorgungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit des Energiesystems der Union zu gewährleisten.

(64) Der Ausbau der Wertschöpfungs- und Lieferketten der Industrien für Netto-Null-Technologien erfordert erhebliche zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte, was einen beträchtlichen Investitionsbedarf in die Umschulung und Weiterbildung, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, mit sich bringt. Dies sollte zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze im Einklang mit den beschäftigungs- und ausbildungspolitischen Zielen der europäischen Säule sozialer Rechte beitragen. Die Energiewende erfordert einen erheblichen Anstieg der Zahl qualifizierter Arbeitskräfte in einer Reihe von Sektoren, u. a. erneuerbare Energien und Energiespeicherung sowie Rohstoffe, und birgt ein großes Potenzial für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze. Laut dem Europäischen Strategieplan für Energietechnologie der Kommission³⁵ wird der Kompetenzbedarf im Teilsektor Brennstoffzellen-Wasserstoffanwendungen allein in der Fertigung bis 2030 auf 180 000 ausgebildete Arbeitskräfte, Techniker und Ingenieure geschätzt. Im Bereich der Photovoltaik-Solarenergie wären allein in der Fertigung bis zu 66 000 Arbeitsplätze erforderlich. Das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) bietet Informationen, Beratung und Einstellung oder Vermittlung zugunsten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, auch über Binnenmarktgrenzen hinweg.

³⁵ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Gemeinsame Forschungsstelle, „The strategic energy technology (SET) Plan“, Amt für Veröffentlichungen, 2019, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/04888>.

(65) Da es ohne qualifizierte Arbeitskräfte nicht möglich sein wird, die Fertigungskapazitäten für wichtige Netto-Null-Technologien in der Union zu stärken, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um mehr Menschen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen, insbesondere Frauen, junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), ältere Personen und Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus ist im Einklang mit den Zielen der Empfehlung des Rates zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität eine besondere Unterstützung des Arbeitsplatzwechsels für Arbeitskräfte in nicht mehr gebrauchten und schrumpfenden Sektoren wichtig. Das bedeutet Investitionen in Kompetenzen und in die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, die für Netto-Null-Technologien in der Union erforderlich sind. Indem auf bestehenden Initiativen wie dem EU-Kompetenzpakt, auf Maßnahmen auf EU-Ebene zur Erfassung von Daten über Kompetenzen und die Vorhersage des Kompetenzbedarfs – wie durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und die Europäische Arbeitsbehörde – sowie auf Konzepten für die sektorale Zusammenarbeit im Bereich Kompetenzen aufgebaut wird und diese vollständig berücksichtigt werden, besteht das Ziel darin, alle Akteure zu mobilisieren und im erforderlichen Umfang auf allen Kompetenzniveaus zu schulen: die Behörden der Mitgliedstaaten, auch auf regionaler und lokaler Ebene, Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, Sozial- und Wirtschaftspartner und die Industrie, insbesondere KMU, um den Qualifikationsbedarf zu ermitteln, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zu entwickeln und diese in großem Maßstab rasch und operativ umzusetzen. Strategische Projekte für Netto-Null-Technologien spielen dabei eine wichtige Rolle. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die finanzielle Unterstützung sicherstellen, unter anderem durch die Nutzung der Möglichkeiten des Unionshaushalts durch Instrumente wie den Europäischen Sozialfonds Plus, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die Aufbau- und Resilienzfazilität, den Modernisierungsfonds, REPowerEU und das Binnenmarktprogramm.

(66) Es sollten europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien eingerichtet werden, um Programme, Inhalte und Materialien für die Bildung und Ausbildung sowie Zertifikate als Nachweis für deren Nutzung zu entwickeln, erwerbsfähige Menschen aller Altersgruppen, die für wichtige Wertschöpfungsketten im Bereich Netto-Null-Technologien benötigt werden, weiterzubilden und umzuschulen sowie Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung in den Mitgliedstaaten diese Programme, Inhalte und Materialien zur freiwilligen Nutzung bereitzustellen. „Net-Zero-Industry“-Akademien sind Organisationen, Konsortien oder Projekte einschlägiger Interessenträger, die von der Europäischen Kommission Startfinanzierungen erhalten. Unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung sollten die Akademien eine unterstützende Rolle haben. Die Akademien sollten Programme, Inhalte und Materialien für die Bildung und Ausbildung anbieten, die von Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung, Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen, in den Mitgliedstaaten an Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen beteiligten Akteuren, wie beispielsweise die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, genutzt werden können, wenn sie dies für sinnvoll erachten. Die Wirtschafts- und Sozialpartner sollten in die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen einbezogen werden, um deren Relevanz zu gewährleisten und die Nutzung zu steigern. Die Akademien sollten sich dafür einsetzen, dass neben anderen erforderlichen Kompetenzen auch transversale Kompetenzen, die die Berufsmobilität erleichtern, vermittelt werden. Die Akademien werden bestrebt sein, die Qualität der Bildung und Ausbildung, die von den Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, zu fördern, indem sie die von den Akademien entwickelten Lernprogramme, -inhalte und -materialien nutzen und auch deren Ausbilder ausgebildet werden.

- (66a) Zur Förderung der Transparenz und Übertragbarkeit von Kompetenzen und der Mobilität der Arbeitskräfte werden die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien Zertifikate, einschließlich Microcredentials, als Beleg für die Lernerfolge entwickeln und deren Einführung durch Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung unterstützt. Die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Zertifikate können von den Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung in den Mitgliedstaaten oder den dafür zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, in denen ein von den Akademien entwickeltes Bildungs- und Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen wurde, ausgestellt werden. Die Zertifikate können im Format europäischer Lernnachweise ausgestellt werden und könnten in EUROPASS integriert und, sofern angebracht und durchführbar, in die nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können die kontinuierliche Umschulung und Weiterbildung, die über die Akademien und die einschlägigen Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung in ihrem Hoheitsgebiet angeboten wird, etwa durch nationale Programme und Unionsmittel fördern.
- (67) Da im Unionsrecht keine spezifischen Bestimmungen für die Einführung von Mindestanforderungen an die Ausbildung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung festgelegt sind, ist es zwar Sache der Mitgliedstaaten, zu entscheiden, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, doch dürfen nationale Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, kein ungerechtfertigtes oder unverhältnismäßiges Hindernis für die Ausübung dieser Grundrechte darstellen. Die Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zu einem Beruf muss im Rahmen der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gemäß der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ausgeübt werden.
- (68) Stellen die Mitgliedstaaten fest, dass die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme zu Zertifikaten führen, mit denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder zu Tätigkeiten, die Teil eines reglementierten Berufs sind, erforderlich sind, so sollten die Mitgliedstaaten diese Zertifikate Ausbildungsnachweisen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichstellen, um die Mobilität in strategischen Berufen der Netto-Null-Industrie zu erleichtern.

- (69) Auf Unionsebene sollte eine „Net-Zero Europe“-Plattform eingerichtet werden, die sich aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt und in der die Kommission den Vorsitz führt. Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten in spezifischen Fragen beraten und unterstützen und ein Referenzgremium bilden, in dem die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen koordinieren und den Informationsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erleichtern können. Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte außerdem die in dieser Verordnung dargelegten Aufgaben, insbesondere in Bezug auf Genehmigungen, wahrnehmen, einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit den zentralen Kontaktstellen, den strategischen Projekte für Netto-Null-Technologien, der Koordinierung der Finanzierung, der Erschließung von Märkten, den Kompetenzen, den Reallaboren für Netto-Null-Technologien sowie der Konsultation der Kommission bei der Bewertung der Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorlage von Vorschlägen für Maßnahmen, falls die Kommission zu dem Schluss kommt, dass die allgemeinen Ziele der Verordnung voraussichtlich nicht erreicht werden. Erforderlichenfalls kann die Plattform ständige oder nichtständige Untergruppen einrichten und Dritte einladen, z. B. Sachverständige oder Vertreter aus den Netto-Null-Industrien sowie Sozial- und Wirtschaftspartner.
- (69a) Die „Net-Zero Europe“-Plattform sollte, soweit angemessen und sinnvoll, eine enge Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Initiativen, Plattformen und Gruppen der Kommission anstreben, um Synergien anzustreben, Fachwissen und Informationen auszutauschen sowie die Einbeziehung von Interessenträgern zu fördern, wobei gleichzeitig Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden sind. Die Plattform wird mit den bestehenden Industrieallianzen der EU zusammenarbeiten und so einen Beitrag zur Arbeit der Allianzen leisten, indem sie die Mitgliedstaaten einbezieht. Wichtige Allianzen für die Zusammenarbeit mit der Plattform sind die Europäische Batterie-Allianz, die Europäische Allianz der Photovoltaikindustrie, die Europäische Allianz für sauberen Wasserstoff, die Allianz für emissionsfreie Luftfahrt, die Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnologien und die Industrieallianz für die Wertschöpfungskette erneuerbarer und kohlenstoffreicher Kraftstoffe. Auch Sektoren, die bisher noch nicht in Industrieallianzen vertreten sind, profitieren von dem strukturierten Rahmen, der mit der „Net-Zero Europe“-Plattform geboten wird. In Bezug auf strategische Partnerschaften im Bereich Netto-Null-Technologien ist gegebenenfalls eine enge Zusammenarbeit dem Ausschuss für kritische Rohstoffe vorgesehen.

- (70) Im Rahmen des Industrieplans für den Grünen Deal kündigte die Kommission an, dass sie beabsichtigt, Industriepartnerschaften für Netto-Null-Technologien zu schließen, die sich auf Netto-Null-Technologien erstrecken, um weltweit auf die Annahme von Netto-Null-Technologien hinzuwirken und die Rolle der industriellen Kapazitäten der EU als Wegbereiter der globalen Energiewende zu unterstützen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können die Partnerschaften im Rahmen der Plattform koordinieren und bestehende einschlägige Partnerschaften und Prozesse wie grüne Partnerschaften, Energiedialoge und andere Formen bestehender bilateraler vertraglicher Vereinbarungen sowie mögliche Synergien mit einschlägigen bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern erörtern.
- (71) Die Union sollte danach streben, den internationalen Handel und Investitionen in Netto-Null-Technologien zu diversifizieren und zu stimulieren und weltweit hohe Sozial- und Umweltstandards zu fördern. Dies sollte in enger Zusammenarbeit und Partnerschaft mit gleichgesinnten Ländern geschehen. Auf ähnliche Weise sollten verstärkte Forschungs- und Innovationsbemühungen zur Entwicklung und Einführung von Netto-Null-Technologien in enger Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Rahmen eines offenen, aber entschlossenen Ansatzes und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der beiderseitigen Interessen verfolgt werden.
- (72) Wird der Kommission gemäß dieser Verordnung die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen, so ist es besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den Grundsätzen erfolgen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und Letztere haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (73) Soweit eine der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen eine staatliche Beihilfe darstellt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags.

(74) Da das Ziel dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I
Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Das allgemeine Ziel dieser Verordnung besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, indem ein Rahmen geschaffen wird, mit dem der Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Netto-Null-Technologien sichergestellt und gleichzeitig dazu beigetragen wird, das Unionsziel der Senkung der Nettotreibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 und das Unionsziel für die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.
- (2) Um zur Erreichung des in Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels beitragen zu können, enthält diese Verordnung Maßnahmen, mit denen
- a) das Risiko von Versorgungsunterbrechungen im Zusammenhang mit Netto-Null-Technologien, die wahrscheinlich den Wettbewerb verzerren und den Binnenmarkt fragmentieren würden, verringert wird, indem insbesondere der Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und ihrer Wertschöpfungsketten festgelegt und unterstützt wird,
 - b) die Nachfrage nach nachhaltigen und widerstandsfähigen Netto-Null-Technologien durch öffentliche Aufträge, Auktionen und andere Formen der öffentlichen Intervention gefördert wird,
 - c) die Kompetenzen durch die Unterstützung von „Net-Zero-Industry“-Akademien verbessert werden, wodurch hochwertige Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden,
 - d) Innovationen durch die Einrichtung von Reallaboren für Netto-Null-Technologien unterstützt werden;
 - e) die Fähigkeit der Union, das Versorgungsrisiko im Zusammenhang mit Netto-Null-Technologien zu überwachen und zu mindern, verbessert wird.
- (2a) Mit dieser Verordnung soll auch ein Unionsmarkt für CO₂-Speicherdiensste geschaffen werden.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Netto-Null-Technologien, mit Ausnahme der Artikel 26 und 27 dieser Verordnung, die ausschließlich für innovative Netto-Null-Technologien und andere innovative Technologien gelten, die das Potenzial haben, den Übergang zu einer klimaneutralen sauberen Wirtschaft zu ermöglichen und strategische Abhängigkeiten zu verringern. Kritische Rohstoffe, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) .../... [Fußnote mit Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zu kritischen Rohstoffen einfügen] fallen, sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

Bei integrierten Herstellungsanlagen, die die Herstellung von Materialien abdecken, die in den Anwendungsbereich sowohl der [Verordnung zu kritischen Rohstoffen] als auch der vorliegenden Verordnung fallen, ist das Endprodukt der Anlagen dafür ausschlaggebend, welche Verordnung anzuwenden ist.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) „Netto-Null-Technologien“ alle in Artikel 3a aufgeführten Technologien, bei denen es sich um Endprodukte oder in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendete spezifische Bauteile oder spezielle Maschinen handelt und die mindestens den Technologie-Reifegrad 8 erreicht haben;
 - aa) „strategische Netto-Null-Technologien“ alle in Artikel 3b Absatz 1 aufgeführten Technologien, bei denen es sich um in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendete Endprodukte, spezifische Bauteile oder spezielle Maschinen handelt und die mindestens den Technologie-Reifegrad 8 erreicht haben;

- b) „in erster Linie verwendete“ den Umstand, dass die im Anhang X aufgeführten Endprodukte und spezifischen Bauteile für die Herstellung von Netto-Null-Technologien wesentlich sind oder dass Endprodukte, spezifische Bauteile und spezielle Maschinen für die Herstellung von Netto-Null-Technologien wesentlich sind und dies aus Nachweisen z. B. in Marktstudien oder Abnahmeverträgen hervorgehen muss, die der Projektträger einer zuständigen nationalen Behörde vorlegt;
- ac) „erneuerbare Energie“ erneuerbare Energie im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- aca) „erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs“ erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs im Sinne von [Artikel XX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II, Neufassung)];
- ad) „nachhaltige alternative Kraftstoffe“ die in Artikel 3 Nummern 7, 13 und 17 der [Verordnung „ReFuelEU Aviation“] genannten Kraftstoffe für den Luftverkehr oder die unter Anwendung der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 der [Verordnung „FuelEU Maritime“] festgelegten Kriterien ausgewiesenen Kraftstoffe für den Seeverkehr;
- ae) „transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung“ den Ausbau der Produktionskapazitäten für transformative industrielle Technologien, die eingesetzt werden, um die in CO₂-Äquivalent gemessenen Emissionsraten energieintensiver Tätigkeiten in den Sektoren Stahl, Aluminium, Nichteisenmetalle, Grundchemikalien, Zement, Kalk, Glas, Keramik, Düngemittel und Papier erheblich und dauerhaft zu senken, soweit dies technisch machbar ist;
- af) „biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen“ Technologien, bei denen lebende Organismen wie Enzyme, Mikroorganismen und Bakterienkulturen verwendet werden, mit denen die CO₂-Emissionen verringert werden können, da sie energieintensive fossile oder chemische Inputs in industriellen Herstellungsverfahren, die unter anderem für die CO₂-Abscheidung und die Herstellung von Biokraftstoffen relevant sind, ersetzen;
- b) „Bauteil“ ein Teil einer Netto-Null-Technologie, das von einem Unternehmen hergestellt und gehandelt wird und auch verarbeitete Materialien umfasst;

- ba) „verarbeitete Materialien“ Materialien, die sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Verarbeitung befinden – außer kritische Rohstoffe, die unter die Verordnung zu kritischen Rohstoffen fallen – und für die Erfüllung einer bestimmten Funktion in einer Netto-Null-Technologie konzipiert sind;
- c) „innovative Netto-Null-Technologien“ Technologien, die der Definition von „Netto-Null-Technologien“ entsprechen, mit der Ausnahme, dass sie nicht den Technologie-Reifegrad von mindestens 8 erreicht haben und echte Innovationen umfassen, die derzeit nicht auf dem Markt verfügbar sind, und einen Fortschrittsgrad erreicht haben, der eine Testung in kontrollierter Umgebung ermöglicht;
- ca) „andere innovative Technologien“ energie- oder klimaschutzbezogene Technologien, die nachweislich zur Dekarbonisierung von Industrie- oder Energiesystemen beitragen und strategische Abhängigkeiten verringern können und die derzeit auf dem europäischen Markt nicht verfügbare Innovationen umfassen und einen Fortschrittsgrad erreicht haben, der eine Testung in kontrollierter Umgebung ermöglicht, die jedoch nicht den Technologie-Reifegrad von mindestens 8 erreicht haben;
- d) „Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ eine geplante gewerbliche Anlage oder die Erweiterung oder Umwidmung einer bestehenden Anlage, um Netto-Null-Technologien herstellen zu können;
- e) „strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien“ ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, ein Projekt zur CO₂-Speicherung oder ein CO₂-Transportinfrastruktur-Projekt, das in der Union angesiedelt ist und von einem Mitgliedstaat gemäß den Artikel 10 und 11 als ein strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien anerkannt wurde;

- f) „Genehmigungsverfahren“ ein Verfahren, das alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, die Ausweitung, die Änderung und den Betrieb von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien und strategischen Projekten abdeckt und alle Anträge und Verfahren von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung umfasst; Bei der geologischen Speicherung von CO₂ bezieht sich das Genehmigungsverfahren auf das Speichergenehmigungsverfahren, das die Bearbeitung aller erforderlichen Genehmigungen für Übertrageanlagen, die für den Betrieb einer Speicherstätte beantragt werden (Baugenehmigung, Rohrleitungsgenehmigung usw.), betrifft, und auf die Umweltgenehmigung für die Injektion und Speicherung von CO₂, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erteilt wird;
- g) „umfassende Entscheidung“ die von einer Behörde oder mehreren Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob einem Projektträger die Genehmigung für die Durchführung eines Projekts zur Fertigung von Netto-Null-Technologien erteilt wird, unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die in einem Rechtsbehelfsverfahren getroffen werden;
- h) „Projektträger“ ein Unternehmen oder Unternehmenskonsortium, das ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder ein strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien entwickelt;
- i) „Reallabor für Netto-Null-Technologien“ ein Programm, das es Unternehmen ermöglicht, innovative Netto-Null-Technologien und andere innovative Technologien in einem kontrollierten realen Umfeld im Rahmen eines spezifischen Plans zu testen, der von einer zuständigen Behörde entwickelt und überwacht wird;
- j) „Technologie-Reifegrad“ eine Methode zur Schätzung der Reife von Technologien gemäß der von der Internationalen Energieagentur verwendeten Klassifizierung;
- k) „betreffende Behörden“ Behörden, die nach nationalem Recht an der Erteilung von Genehmigungen im Rahmen des unter Buchstabe f beschriebenen Genehmigungsverfahrens beteiligt sind;

- l) „Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge“
 - i) alle Arten von Vergabeverfahren nach der Richtlinie 2014/24/EU für den Abschluss eines öffentlichen Auftrags oder nach der Richtlinie 2014/25/EU für den Abschluss eines Liefer-, Bauleistungs- und Dienstleistungsauftrags,
 - ii) ein Verfahren zur Vergabe von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen nach der Richtlinie 2014/23/EU;
- m) „öffentlicher Auftraggeber“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikels 3 der Richtlinie 2014/25/EU;
- n) „Auftraggeber“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen Auftraggeber im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 4 der Richtlinie 2014/25/EU;
- o) „Auftrag“ im Zusammenhang mit Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einen öffentlichen Auftrag im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/24/EU, „Aufträge“ im Sinne von „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2014/25/EU und „Konzessionen“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Richtlinie 2014/23/EU;
- p) „Auktion“ einen Mechanismus für wettbewerbliche Vergabeverfahren zur Förderung der Erzeugung oder des Verbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen, der nicht unter die Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG fällt;
- q) „CO₂-Einspeicherleistung“ die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zulässige jährliche CO₂-Menge, die in eine operative geologische Speicherstätte injiziert werden kann, um Emissionen zu verringern oder die CO₂-Entnahme zu erhöhen, insbesondere aus industriellen Großanlagen, und die in Tonnen pro Jahr gemessen wird;

- r) „Integration des Energiesystems“ Lösungen für die Planung und den Betrieb des Energiesystems als Ganzes unter Einbeziehung verschiedener Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren, indem eine stärkere Verknüpfung untereinander geschaffen wird, mit dem Ziel, auf erneuerbaren Energieträgern beruhende, flexible, zuverlässige und ressourceneffiziente Energiedienstleistungen zu den geringstmöglichen Kosten für die Gesellschaft und die Umwelt zu erbringen;
- s) „Fertigungskapazität“ die Gesamtleistung, die im Rahmen eines Fertigungsprojekts hergestellten Netto-Null-Technologien erbringen können. Werden im Rahmen des Fertigungsprojekts keine Endprodukte, sondern spezifische Bauteile oder spezielle Maschinen hergestellt, die in erster Linie für die Herstellung solcher Produkte verwendet werden, so bezieht sich die Fertigungskapazität auf die Leistung des Endprodukts, bei dem solche zu produzierenden Bauteile oder bestimmte Maschinen verwendet würden.

Kapitel Ia

Netto-Null-Technologien und strategische Netto-Null-Technologien

Artikel 3a

Liste der Netto-Null-Technologien

- (1) Bei den Netto-Null-Technologien, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, handelt es sich um
 - a) Technologien für erneuerbare Energien,
 - b) Strom- und Wärmespeicherung,
 - c) Wärmepumpen,
 - d) Stromnetztechnologien,
 - e) Technologien für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs,
 - f) Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe,
 - g) Wasserstofftechnologien, einschließlich Elektrolyseure und Brennstoffzellen,
 - i) Nukleartechnologien,

- j) Technologien für den CO₂-Transport und die CO₂-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung,
- k) energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien,
- l) biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen, einschließlich Lösungen für biobasierte Rohstoffe,
- p) transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung, die nicht unter die vorstehenden Kategorien fallen.

Artikel 3b

Liste der strategischen Netto-Null-Technologien

- (1) Bei den strategischen Netto-Null-Technologien, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, handelt es sich um
 - a) Photovoltaik-Technologien, thermoelektrische Solartechnologien und solarthermische Technologien,
 - b) Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie,
 - c) Batterie- und Speichertechnologien,
 - d) Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie,
 - e) Wasserstofftechnologien, einschließlich Elektrolyseure und Brennstoffzellen,
 - f) Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan,
 - g) Technologien zur CO₂-Abscheidung und -speicherung (CCS),
 - h) Stromnetztechnologien,
 - i) Kernspaltungsenergie-Technologien, einschließlich Kernbrennstoffkreislauf-Technologien;
 - j) Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe.
- (2) Die Liste in Absatz 1 berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

- (3) Die Liste in Absatz 1 berührt nicht die Zuweisung von Mitteln der Union, insbesondere nicht in Bezug auf die nach den entsprechenden Verfahren angenommenen Förderfähigkeits- oder Gewährungskriterien oder die Unterstützung durch die Union über die Europäische Investitionsbank.

Kapitel II

Grundlegende Voraussetzungen für die Fertigung von Netto-Null-Technologien

ABSCHNITT I

STRAFFUNG DER VERWALTUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Artikel 4

Zentrale Kontaktstelle

- (1) Bis zum ... [neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Kontaktstellen auf den einschlägigen Verwaltungsebenen der Mitgliedstaaten. Die benannte Kontaktstelle ist zuständig für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, auch für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien, und für die Bereitstellung von Informationen über die Straffung des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 5, einschließlich Informationen darüber, wann ein Antrag gemäß Artikel 6 Absätze 2a und 6 als vollständig gilt.
- (1a) Im Falle mehrerer benannter Kontaktstellen stellen die Mitgliedstaaten Instrumente bereit, die die Projektträger dabei unterstützen, die geeignete benannte Kontaktstelle auf der gemäß Artikel 5 eingerichteten Website zu finden.
- (2) Die benannte Kontaktstelle ist die einzige Kontaktstelle für den Projektträger in dem Genehmigungsverfahren für ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien. Die benannte Kontaktstelle unterrichtet den Projektträger über das Ergebnis der umfassenden Entscheidung.

- (3) Die Zuständigkeiten der benannte Kontaktstelle oder die damit verbundenen Aufgaben können für ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien, auf eine andere Behörde übertragen werden, sofern
- die benannte Kontaktstelle den Projektträger über diese Übertragung informiert,
 - für jedes Projekt eine einzige Kontaktstelle zuständig ist,
 - eine einzige Kontaktstelle die Einreichung aller relevanten Unterlagen und Informationen koordiniert,
 - eine einzige Kontaktstelle Informationen über die relevante Dokumentation bereitstellt, die für den im Genehmigungsverfahren erforderlichen Antrag benötigt wird.
- (4) Die Projektträger haben die Möglichkeit, alle Unterlagen, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind, in elektronischer Form einzureichen.
- (5) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle einschlägigen Studien Genehmigungen oder Zulassungen, die für ein bestimmtes Projekt durchgeführt bzw. erteilt wurden, berücksichtigt und keine doppelten Studien, Genehmigungen oder Zulassungen verlangt werden, sofern dies nicht nach nationalem Recht oder Unionsrecht vorgeschrieben ist.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren leichten Zugang zu Informationen über Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten haben, gegebenenfalls auch über alternative Streitbeilegungsverfahren, wenn solche Verfahren im nationalen Recht vorgesehen sind.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannte Kontaktstelle über ausreichend qualifiziertes Personal und ausreichende finanzielle, technische und technologische Ressourcen verfügt, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich sind.
- (8) Die Plattform, auf die in den Artikeln 28 und 29 Bezug genommen wird, erörtert regelmäßig die Umsetzung dieses Abschnitts und der Artikel 12 und 13 und sorgt für einen Austausch über bewährte Verfahren zur Organisation der benannten Kontaktstellen.

- (9) Die zuständigen nationalen Behörden legen die Anforderungen an die Informationen, die von einem Projektträger vor Beginn des Genehmigungsverfahrens verlangt werden, und deren Umfang fest und unterrichten die Kontaktstellen entsprechend.

Artikel 5

Online-Zugänglichkeit von Informationen

Die Mitgliedstaaten gewähren online, zentral und in leichter Weise zu folgenden Punkten Zugang zu Informationen über Verfahren, die für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, relevant sind:

- a) benannte Kontaktstellen gemäß Artikel 4 Absatz 1;
- a) Genehmigungsverfahren, einschließlich Informationen über die Beilegung von Streitigkeiten;
- b) Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen,
- c) Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten,
- d) Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, darunter u. a. Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze und Arbeitsrecht.

Artikel 6

Dauer des Genehmigungsverfahrens

- (1) Das Genehmigungsverfahren für Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien darf die folgenden Fristen nicht überschreiten:
- a) zwölf Monate für den Bau oder die Ausweitung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW;
 - b) achtzehn Monate für den Bau oder die Ausweitung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität 1 GW oder mehr.

- (2) Bei Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, bei denen die jährliche Fertigungskapazität nicht in GW gemessen wird, darf das Genehmigungsverfahren eine Frist von achtzehn Monaten nicht überschreiten.
- (2a) Ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so wird der Schritt der Prüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der genannten Richtlinie nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (4) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder des vorgeschlagenen strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien dies erfordern, kann ein Mitgliedstaat die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels und in Artikel 13 Absätze 1 und 2 genannten Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf ein Mal um höchstens drei Monate verlängern.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien oder das vorgeschlagene strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte oder der Bevölkerung mit sich bringt, und mehr Zeit erforderlich ist, um Maßnahmen zur Bewältigung identifizierbarer Risiken zu ergreifen, so kann er diese Fristen im Einzelfall vor ihrem Ablauf um weitere sechs Monate verlängern.

- (5) In beiden Fällen unterrichtet die benannte Kontaktstelle den Projektträger schriftlich über die Gründe für die Verlängerung und das Datum, an dem die umfassende Entscheidung zu erwarten ist.
- (5a) Die in Artikel 4 Absatz 1 genannte benannte Kontaktstelle teilt dem Projektträger mit, wann der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU fällig ist, wobei die Organisation des Genehmigungsverfahrens in dem betreffenden Mitgliedstaat und die Notwendigkeit, ausreichend Zeit für die Bewertung des Berichts einzuräumen, zu berücksichtigen sind. Der Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Umweltverträglichkeitsberichts bis zur Vorlage dieses Berichts wird nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

Führt die Konsultation gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii der Richtlinie 2011/92/EU dazu, dass der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung um zusätzliche Informationen ergänzt werden muss, kann die in Artikel 4 Absatz 1 genannte benannte Kontaktstelle dem Projektträger die Möglichkeit geben, zusätzliche Informationen vorzulegen. In diesem Fall teilt die benannte Kontaktstelle dem Projektträger mit, wann die zusätzlichen Informationen fällig sind, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 30 Tage nach der Mitteilung liegen muss. Der Zeitraum ab dem Datum der Fälligkeit der zusätzlichen Informationen bis zur Vorlage dieser Informationen wird nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

- (6) Spätestens 45 Tage nach Eingang eines Genehmigungsantrags bestätigt die in Artikel 4 Absatz 1 genannte benannte Kontaktstelle, dass der Antrag vollständig ist, bzw. fordert sie, wenn vom Projektträger nicht alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Informationen übermittelt wurden, den Projektträger auf, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen. Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 4 Absatz 1 genannte benannte Kontaktstelle die Vollständigkeit des Antrags bestätigt, gilt als Beginn des Genehmigungsverfahrens für diesen einen Antrag.
- (7) Spätestens zwei Monate nach der Bestätigung erstellt die benannte Kontaktstelle in enger Zusammenarbeit mit anderen betreffenden Behörden einen detaillierten Zeitplan für das Genehmigungsverfahren.
- (8) Die im vorliegenden Artikel und in Artikel 13 vorgesehenen Fristen berühren weder die aus dem Unions- und Völkerrecht resultierenden Verpflichtungen noch die Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden und die für ein Verfahren vor einem Gericht vorgesehenen Rechtsbehelfe.
- (9) Die im vorliegenden Artikel und in Artikel 13 für die Genehmigungsverfahren festgelegten Fristen lassen von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Fristen unberührt.

Artikel 7
Umweltprüfungen und -genehmigungen

- (1) Ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU erforderlich, so kann der betreffende Projektträger vor Einreichung des Antrags die benannte Kontaktstelle um eine Stellungnahme zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufzunehmen sind, ersuchen. Die benannte Kontaktstelle stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird.
- (2) Ergibt sich die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen gleichzeitig aus den Richtlinien 2011/92/EU, 92/43/EWG, 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, den Richtlinien 2000/60/EG und 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2010/75/EU, 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [oder der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (COM (2022) 304 final)], so sorgt der Mitgliedstaat für die Anwendung eines koordinierten oder gemeinsamen Verfahrens, das die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllt.
- Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert eine zuständige Behörde die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.
- Im Rahmen des in Unterabsatz 1 genannten gemeinsamen Verfahrens sieht die zuständige Behörde eine einzige, nach geltendem Unionsrecht vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung für ein bestimmtes Projekt vor.
- (3) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Richtlinie eingeholten erforderlichen Informationen und nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie 2011/92/EU eine begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgegeben wird.

- (4) Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU und die Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 jener Richtlinie zu dem in Artikel 5 Absatz 1 jener Richtlinie genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt höchstens 90 Tage.

Artikel 8

Planung

- (1) Die Mitgliedstaaten ermutigen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die für die Ausarbeitung von Plänen, einschließlich Plänen zur Zonenabgrenzung, Raumordnung und Flächennutzung, zuständig sind, nehmen die nationalen, regionalen und lokalen Behörden gegebenenfalls Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, und aller notwendigen Infrastrukturen in diese Pläne aufzunehmen.
- (2) Enthalten die Pläne Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien, und unterliegen sie einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, so sind diese Prüfungen zu straffen. Gegebenenfalls wird bei dieser gestrafften Prüfung auch auf die Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Wasserkörper eingegangen und überprüft, ob durch den Plan möglicherweise verhindert wird, dass die in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Anforderungen, einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial des Wasserkörpers zu erreichen und nicht seinen Zustand oder sein Potenzial zu verschlechtern, erfüllt werden. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU zu prüfen, so sind diese Auswirkungen ebenfalls in der gestrafften Prüfung zu erfassen.

Artikel 8a

Einrichtung von Beschleunigungsgebieten für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Mitgliedstaaten können Pläne annehmen, in denen bestimmte Gebiete ausgewiesen werden, um Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien oder entsprechender Cluster, zu beschleunigen, innovative Netto-Null-Technologien zu testen, Genehmigungsverfahren zu erleichtern und gegebenenfalls wirtschaftliche Chancen zu eröffnen und Verantwortlichkeiten zu teilen.

- (2) Diese Pläne müssen
- a) einen eindeutigen geografischen Bereich für die Beschleunigungsgebiete für Netto-Null-Technologien eingrenzen,
 - b) Natura-2000-Gebiete, Gebiete, die im Rahmen nationaler Schutzprogramme zur Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, und ausgewiesene Vogel- und Meeressäger-Zugrouten ausschließen,
 - c) einer Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen werden. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Konformität der Einzelprojekte mit den geltenden Umweltvorschriften der Union;
 - d) Synergien mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) gewährleisten.
- (3) Die Mitgliedstaaten können in den Beschleunigungsgebieten für Netto-Null-Technologien die für die Entwicklung von Projekten für Netto-Null-Technologien erforderliche Infrastruktur fördern. Dabei kann es sich unter anderem um physische oder digitale Infrastruktur oder Strominfrastruktur handeln.

Artikel 8b

Genehmigungen in Beschleunigungsgebieten für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 gelten für Einzelprojekte in Beschleunigungsgebieten für Netto-Null-Technologien.
- (2) Zur Vermeidung doppelter Prüfungen berücksichtigt die benannte Kontaktstelle bei der Abgabe der Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 1 die Ergebnisse der gemäß Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe c durchgeführten Prüfungen.
- (3) Die benannte Kontaktstelle kann Vorlagen erstellen, in denen angegeben ist, welche spezifischen Genehmigungen für die Projekte in den Beschleunigungsgebieten für Netto-Null-Technologien erforderlich sind und den zuständigen Behörden vorgelegt werden müssen. Die Vorlagen können über die „Net-Zero Europe“-Plattform bereitgestellt werden.

Artikel 9

Anwendbarkeit der UNECE-Übereinkommen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Verpflichtungen aus den Artikeln 6 und 7 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnete UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und sein in Kiew am 21. März 2003 unterzeichnetes Protokoll über die strategische Umweltprüfung unberührt.
- (2) Alle gemäß diesem Abschnitt und den Artikeln 12 und 13 erlassenen Entscheidungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

ABSCHNITT II
STRATEGISCHE PROJEKTE FÜR NETTO-NULL-TECHNOLOGIEN

Artikel 9a

Richtwert

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen strategische Projekte im Einklang mit diesem Abschnitt, um sicherzustellen, dass die jährliche Fertigungskapazität für die im Anhang aufgeführten Netto-Null-Technologien der Union bis 2030 auf einen Richtwert von mindestens annähernd 40 % des jährlichen Bedarfs der Union in Bezug auf die entsprechenden Technologien gebracht wird, die erforderlich sind, um die Klima- und Energieziele der Union für 2030 zu verwirklichen.

Artikel 10

Auswahlkriterien

- (1) Als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien werden von den Mitgliedstaaten jene Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien anerkannt, die einer in Artikel 3b aufgeführten Technologie entsprechen und in der Union verortet sind sowie zur Verwirklichung der Ziele beitragen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Das Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien trägt zur technologischen und industriellen Widerstandsfähigkeit der Netto-Null-Technologien der Union bei, indem die Fertigungskapazität für Bauteile oder eines Segments in der Wertschöpfungskette der Netto-Null-Technologien erhöht wird, bei der die Union stark oder zunehmend von Einfuhren abhängig ist, insbesondere, wenn es sich dabei um Einfuhren aus einem einzigen Drittland handelt;
- b) das Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien hat eindeutig positive Auswirkungen auf die Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union oder auf nachgelagerte Sektoren mit Spill-over-Effekten in andere Mitgliedstaaten, die nicht auf den Projektträger und die betreffenden Mitgliedstaaten beschränkt sind, und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union und zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in der Lieferkette der Netto-Null-Industrie der Union bei, wobei mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- i) durch das Projekt werden die Fertigungskapazitäten für die betreffende Netto-Null-Technologie, die zur Verwirklichung des in Artikel 9a genannten Ziels beiträgt, in der Union in erheblichem Umfang erhöht;
- ii) durch das Projekt werden Technologien mit verbesserter ökologischer Nachhaltigkeit und Umweltleistung hergestellt;

und mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- iii) durch das Projekt werden in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen ergriffen, um Arbeitskräfte anzuwerben, weiterzubilden oder umzuschulen, die für Netto-Null-Technologien benötigt werden, unter anderem durch Berufsausbildungen;
- iv) durch das Projekt werden umfassende CO₂-arme und kreislauforientierte Herstellungsverfahren, einschließlich der Abwärmerückgewinnung, Nebenstromverwertung und Wassereffizienz, aufgenommen.

- (2) Als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien werden von den Mitgliedstaaten jene Projekte zur CO₂-Speicherung anerkannt, die die folgenden kumulativen Kriterien erfüllen:

- a) die CO₂-Speicherstätte befindet sich im Gebiet der Union, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS);
 - b) das CO₂-Speicherprojekt trägt zur Verwirklichung des in Artikel 16 genannten Ziels bei;
 - c) für das CO₂-Speicherprojekt wurde eine Genehmigung für die sichere und dauerhafte geologische Speicherung von CO₂ gemäß der Richtlinie 2009/31/EG beantragt.
- (2a) Projekte zur CO₂-Abscheidung und CO₂-Transportinfrastruktur-Projekte, die die Verbindung von Anlagen zur CO₂-Abscheidung mit CO₂-Speicherstätten, die gemäß Absatz 2 als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien anerkannt sind, erleichtern, gelten ebenfalls als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien.
- (2b) Die Kommission stellt allgemeine Informationen, Daten und Leitlinien für die Bewertung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien bereit.
- (3) Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, die einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa aufgeführten Technologie entsprechen und sich in „weniger entwickelten Regionen und Übergangsregionen“ und Gebieten des Fonds für einen gerechten Übergang befinden und nach den Vorschriften der Kohäsionspolitik förderfähig sind, werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens von den Mitgliedstaaten auf schriftlichen Antrag des Projektträgers als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 11 Absatz 3 anerkannt, ohne dass der Projektträger einen förmlichen Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 stellen muss.
- (4) Trägt ein Projekt zur Fertigung von Netto-Null-Technologien in der Union zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten allgemeinen Ziels bei und profitiert entweder vom EHS-Innovationsfonds oder ist Teil von wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, von europäischen Wasserstofftälern oder der Wasserstoffbank, wenn die Fonds Investitionen in Fertigungskapazitäten für eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe aa aufgeführte Technologie unterstützen, so wird es von den Mitgliedstaaten auf Antrag des Projektträgers als strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien gemäß Artikel 11 Absatz 3 anerkannt, ohne dass der Projektträger einen förmlichen Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 stellen muss.

- (5) Trägt ein strategisches Projekt für Netto-Null-Technologien zu einer Wertschöpfungskette für eine Technologie bei, die ein Mitgliedstaat nicht als Teil der allgemeinen Struktur seiner Energieversorgung akzeptiert, so kann der Mitgliedstaat die Gewährung des Projektstatus verweigern.

Artikel 11

Antrag und Anerkennung

- (1) Anträge auf Anerkennung als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien sind vom Projektträger bei dem betreffenden Mitgliedstaat einzureichen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Antrag muss Folgendes enthalten:
- einschlägige Nachweise in Bezug auf die Erfüllung der in Artikel 10 Absatz 1 oder 2 festgelegten Kriterien;
 - einen Geschäftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts im Einklang mit dem Ziel der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze bewertet wird;
 - eine erste Schätzung in Bezug auf den Zeitplan für das Projekt, um abschätzen zu können, wann das Projekt zur Erreichung des Referenzwerts für die Fertigungskapazität der Union gemäß Artikel 9a oder des Ziels der CO₂-Einspeicherleistung auf Unionsebene gemäß Artikel 16 beitragen kann.
- (2a) Die Kommission stellt ein im Voraus festgelegtes Formular für die Einreichung der in Absatz 1 genannten Anträge bereit.
- (3) Die Mitgliedstaaten bewerten den in Absatz 1 genannten Antrag innerhalb eines Monats ab dem Eingang des vollständigen Antrags in einem fairen und transparenten Verfahren. Hat der Projektträger nicht alle relevanten und vollständigen Informationen übermittelt, die für die Bearbeitung eines Antrags erforderlich sind, fordert der Mitgliedstaat den Projektträger nur ein einziges Mal auf, unverzüglich ergänzende Informationen zu übermitteln, um den Antrag zu vervollständigen. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des eingereichten Antrags gilt als Beginn des Bewertungsverfahrens.

- (3a) Ergeht innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitrahmens keine Entscheidung, kann der Projektträger die „Net-Zero Europe“-Plattform benachrichtigen, und die Kommission fordert den Mitgliedstaat unverzüglich auf, dem Projektträger eine aktualisierte Frist zu gewähren. Der Mitgliedstaat legt daraufhin den Zeitrahmen fest, in dem die Entscheidung über die Anerkennung des Projekts als strategisches Projekt getroffen wird.
- (4) Die Kommission kann zu den genehmigten strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien Stellung nehmen. Lehnt ein Mitgliedstaat den Antrag ab, so hat der Antragsteller das Recht, den Antrag der Kommission vorzulegen, die den Antrag innerhalb von 20 Arbeitstagen prüft. Die Prüfung der Kommission erfolgt unbeschadet der Entscheidung des Mitgliedstaats.
- (5) Bestätigt die Kommission nach ihrer Prüfung gemäß Absatz 4 die Ablehnung des Antrags durch den Mitgliedstaat, so teilt sie dem Antragsteller ihre Schlussfolgerung in Form eines Schreibens mit. Kommt die Kommission zu einem anderen Prüfungsergebnis als der Mitgliedstaat, so wird das betreffende Projekt von der gemäß Artikel 28 eingerichteten „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert.
- (6) Stellt die Kommission oder ein Mitgliedstaat fest, dass an einem strategischen Projekt für Netto-Null-Technologien wesentliche Änderungen vorgenommen wurden oder dass es die Kriterien des Artikels 10 Absatz 1 oder des Artikels 10 Absatz 3 nicht mehr erfüllt, oder stützt sich seine Anerkennung auf einen Antrag mit unrichtigen Angaben, so teilt sie dies dem betreffenden Projektträger mit. Nach Anhörung des Projektträgers kann der Mitgliedstaat die Entscheidung über die Gewährung des Status eines strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien aufheben.
- (7) Projekte, die nicht mehr als strategische Projekte für Netto-Null-Technologien anerkannt sind, verlieren alle mit diesem Status im Rahmen dieser Verordnung verbundenen Rechte.
- (8) Die Kommission erstellt und führt ein öffentlich zugängliches Register der strategischen Projekte für Netto-Null-Technologien.

Artikel 12

Vorrangiger Status für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Projektträger und alle betreffenden Behörden stellen sicher, dass diese Verfahren bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien so schnell wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht behandelt werden.
- (2) Erhält ein Projekt den Status eines Projekts für Netto-Null-Technologien, gewähren die Mitgliedstaaten unbeschadet der im Unionsrecht vorgesehenen Verpflichtungen strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien den Status der höchstmöglichen nationalen Bedeutung, sofern ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen ist, und diese Projekte werden in den Genehmigungsverfahren, einschließlich solcher für Umweltprüfungen und, sofern das einzelstaatliche Recht dies vorsieht, für Raumplanungen, entsprechend behandelt.
- (3) Bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien wird davon ausgegangen, dass sie zur Versorgungssicherheit in Bezug auf strategische Netto-Null-Technologien in der Union beitragen und daher im öffentlichen Interesse liegen. In Bezug auf die Umweltauswirkungen, die in Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG [oder Artikel 4 Absätze 8 und 8a der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur] behandelt werden, werden strategische Projekte für Netto-Null-Technologien in der Union als Vorhaben von öffentlichem Interesse betrachtet und können als Vorhaben mit überwiegendem öffentlichen Interesse angesehen werden, sofern alle in diesen Rechtsakten festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (4) Alle Streitbeilegungsverfahren, Gerichtsverfahren, Berufungen und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen und Ausschüssen, einschließlich Mediations- oder Schiedsverfahren, wenn sie in nationalen Rechtsvorschriften über Genehmigungsverfahren vorgesehen sind, werden als dringlich behandelt, sofern und soweit das nationale Recht solche Dringlichkeitsverfahren vorsieht und sofern die normalerweise anwendbaren Verteidigungsrechte von Einzelpersonen oder lokalen Gemeinschaften geachtet werden. Die Projektträger strategischer Projekte für Netto-Null-Technologien nehmen gegebenenfalls an einem solchen Dringlichkeitsverfahren teil.

Artikel 13

Dauer des Genehmigungsverfahrens für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien

- (1) Das Genehmigungsverfahren für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien darf die folgenden Fristen nicht überschreiten:
- a) neun Monate für den Bau oder die Ausweitung von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von weniger als 1 GW;
 - b) zwölf Monate für den Bau oder die Ausweitung von strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien mit einer jährlichen Fertigungskapazität von 1 GW oder mehr;
 - c) achtzehn Monate für alle erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb einer Speicherstätte gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
- (2) Bei strategischen Netto-Null-Technologien, bei denen die jährliche Fertigungskapazität nicht in GW gemessen wird, darf das Genehmigungsverfahren eine Frist von zwölf Monaten nicht überschreiten.
- (2a) Ist gemäß der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so wird der Schritt der Prüfung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i der genannten Richtlinie nicht auf die Dauer des Genehmigungsverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

Artikel 14

Beschleunigung der Umsetzung von Projekten für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten ergreifen gegebenenfalls Maßnahmen, um private Investitionen in strategische Projekte für Netto-Null-Technologien zu beschleunigen und zu mobilisieren. Diese Maßnahmen können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV die Bereitstellung und Koordinierung von Unterstützung für strategische Projekte für Netto-Null-Technologien umfassen, bei denen es Schwierigkeiten beim Zugang zu Finanzmitteln gibt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können strategische Projekte für Netto-Null-Technologien verwaltungstechnisch unterstützen, um deren rechtzeitige und wirksame Umsetzung zu erleichtern, indem sie unter anderem Folgendes bereitstellen:

- a) Unterstützung bei der Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Verwaltungs- und Berichtspflichten;
- b) Unterstützung der Projektträger bei der Information der Öffentlichkeit, um die Akzeptanz des Projekts in der Öffentlichkeit noch mehr zu erhöhen.

Artikel 15

Koordinierung der Finanzierung

- (1) Die gemäß Artikel 28 eingerichtete „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert den Finanzbedarf und die Engpässe bei strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien sowie mögliche bewährte Verfahren, vor allem zur Entwicklung grenzüberschreitender Lieferketten in der EU, auf der Grundlage eines regelmäßigen Austauschs mit den einschlägigen Industrieallianzen.
- (2) Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert und berät auf Ersuchen des Trägers des strategischen Projekts für Netto-Null-Technologien, wie die Finanzierung seines Projekts abgeschlossen werden kann, wobei die bereits gesicherte Finanzierung berücksichtigt und mindestens folgende Elemente bedacht werden:
 - a) zusätzliche private Finanzierungsquellen;
 - b) Unterstützung aus Mitteln der EIB-Gruppe oder anderer internationaler Finanzinstitutionen, einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung;
 - c) bestehende Instrumente und Programme der Mitgliedstaaten, auch von nationalen Förderbanken, Instituten und Exportkreditagenturen;
 - d) einschlägige Finanzierungsprogramme der Union.

Kapitel III

CO₂-Einspeicherleistung

Artikel 16

Ziel der CO₂-Einspeicherleistung auf Unionsebene

- (1) Bis 2030 muss in Speicherstätten im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen oder auf ihrem Festlandsockel im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS), die nicht mit einer tertiären Kohlenwasserstoffförderung kombiniert werden, eine jährliche Einspeicherleistung von mindestens 50 Millionen Tonnen CO₂ erreicht werden.
- (2) Alle Speicherstätten müssen für einen Betrieb von mindestens fünf Jahren ausgelegt sein und den Grundsätzen des fairen und offenen Zugangs, der transparent und diskriminierungsfrei gesichert wird, gemäß der Richtlinie 2009/31/EG entsprechen.

Artikel 17

Transparenz der Daten zur CO₂-Speicherkapazität

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten
 - a) Daten über alle Gebiete, in denen CO₂-Speicherstätten, einschließlich saliner Aquiferen, in ihrem Hoheitsgebiet genehmigt werden könnten, öffentlich zugänglich machen, unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf den Schutz vertraulicher Informationen,

b) die Einrichtungen, die in ihrem Hoheitsgebiet Inhaber einer Genehmigung im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind oder waren, dazu verpflichten, alle geologischen Daten über Produktionsstätten, die stillgelegt wurden oder deren Stilllegung der zuständigen Behörde gemeldet wurde, öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, die Einrichtung hat eine Explorationsgenehmigung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG beantragt.

c) Für die Zwecke von Buchstabe a umfassen die Daten mindestens die Informationen, die in der Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zur Aktualisierung der nationalen Energie- und Klimapläne 2021-2030 verlangt werden.

(2) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jedes Jahr legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, in dem Folgendes beschrieben wird:

a) laufende Projekte zur CO₂-Abscheidung sowie eine Schätzung des entsprechenden Bedarfs an Transportkapazitäten, Einspeicherleistung und Speicherkapazitäten und eine Beurteilung der diesbezüglichen Pläne,

b) in seinem Hoheitsgebiet laufende Projekte für den Transport und die Speicherung von CO₂, inklusive des Genehmigungsstatus gemäß der Richtlinie 2009/31/EG und der voraussichtlichen Termine für die endgültige Investitionsentscheidung (Final Investment Decision – FID) und die Inbetriebnahme,

c) die nationalen Unterstützungsmaßnahmen, die ergriffen wurden oder werden, um Projekte gemäß den Buchstaben a und b anzustoßen, und die Maßnahmen im Bereich des grenzüberschreitenden CO₂-Transports.

(3) Werden in einem Mitgliedstaat keine Projekte zur CO₂-Speicherung durchgeführt, so erstattet er Bericht über seine Pläne zur Erleichterung der Dekarbonisierung von Industriesektoren oder zur Entwicklung des grenzüberschreitenden CO₂-Transports.

³⁶ Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3).

Artikel 18

Beiträge zugelassener Öl- und Gasproduzenten

- (1) Jede Einrichtung, die Inhaber einer Genehmigung gemäß Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 94/22/EG ist, unterliegt einem individuellen Beitrag zu dem in Artikel 16 festgelegten unionsweiten Ziel für verfügbare CO₂-Einspeicherleistungen. Diese individuellen Beiträge werden für jede Einrichtung auf der Grundlage ihres Anteils an der Rohöl- und Erdgasförderung der Union vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 berechnet und bestehen aus der CO₂-Einspeicherleistung in einer gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid zugelassenen Speicherstätte, die bis 2030 auf dem Markt verfügbar ist. Einrichtungen, deren Rohöl- und Erdgasförderung unter einem bestimmten Grenzwert liegt, der in einem delegierten Rechtsakt gemäß Absatz 7 festgelegt wurde, werden von dieser Berechnung ausgenommen und unterliegen keinem Beitrag.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und ihre Rohöl- und Erdgasförderungsmengen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 von den Mitgliedstaaten ermittelt und an die Europäische Kommission gemeldet.
- (3) Die Kommission gibt nach Eingang der gemäß Artikel 17 Absatz 2 vorgelegten Berichte und nach Konsultation der Mitgliedstaaten und der interessierten Parteien die Beiträge der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zum Unionsziel der CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 an.
- (4) Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung legen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen der Kommission einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie sie ihren Beitrag zum Unionsziel der CO₂-Einspeicherleistung bis 2030 leisten wollen. Diese Pläne müssen
 - a) den Beitrag der Einrichtung, ausgedrückt als den angestrebten Umfang an neuen CO₂-Speicherkapazitäten und -Einspeicherleistungen, die bis 2030 in Auftrag gegeben werden, bestätigen,
 - b) die Mittel und Etappenziele für die Erreichung des angestrebten Umfangs aufführen.

- (5) Um den von ihnen angestrebten Umfang an verfügbarer Einspeicherleistung zu erreichen, können die in Absatz 1 genannten Einrichtungen Folgendes tun:
- Projekte zur CO₂-Speicherung allein oder in Zusammenarbeit entwickeln,
 - Vereinbarungen mit anderen in Absatz 1 genannten Einrichtungen schließen,
 - Vereinbarungen mit dritten Projektentwicklern oder Investoren für Speicheranlagen schließen, um ihren Beitrag zu erbringen.
- (6) Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung und danach jedes Jahr legen die in Absatz 1 genannten Einrichtungen der Kommission einen Bericht vor, in dem sie ihre Fortschritte bei der Erfüllung ihres Beitrags darlegen. Die Kommission veröffentlicht diese Berichte.
- (6a) Abweichend davon kann ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen, dass die in Absatz 1 genannten Einrichtungen vom individuellen Beitrag im Zusammenhang mit den Produktionstätigkeiten, die sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt haben, befreit werden, sofern
- die jährliche Gesamteinspeicherleistung aller Speicherstätten, die von Einrichtungen betrieben werden, die eine Speichergenehmigung im Sinne der Richtlinie 2009/31/EG erhalten und eine endgültige Entscheidung für Investitionen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats getroffen haben, die Summe der individuellen Beiträge der in Absatz 1 genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit den betreffenden Produktionstätigkeiten übersteigt. Die mit diesen Speicherstätten verbundenen jährlichen Einspeicherleistungen entsprechen den in den Speichergenehmigungen und im Rahmen der endgültigen Investitionsentscheidungen genannten Leistungen und tragen zur Verwirklichung des unionsweiten Ziels für verfügbare CO₂-Einspeicherleistungen gemäß Artikel 16 bei;
 - der Antrag vor Ende 2027 eingereicht wird.

Sind die beiden oben genannten Bedingungen erfüllt, erlässt die Kommission einen Beschluss, mit dem die in Absatz 1 genannten Einrichtungen von ihrem individuellen Beitrag im Zusammenhang mit den Produktionstätigkeiten, die sie im Hoheitsgebiet des beantragenden Mitgliedstaats durchgeführt haben, befreit werden.

Ausgenommene Einrichtungen dürfen Vereinbarungen gemäß Absatz 5 Buchstaben b und c nur für Einspeicherleistungen schließen, die den individuellen Beitrag, von dem sie befreit sind, und die Summe der einzelnen Beiträge, die ausgenommen wurden, übersteigen.

Ein Jahr nach dem Beschluss über die Befreiung und danach jedes Jahr legt der Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, in dem er die Fortschritte der ausgenommenen Einrichtungen bei der Erreichung ihres Beitrags zur Verwirklichung des unionsweiten Ziels für verfügbare CO₂-Einspeicherleistungen gemäß Artikel 16 darlegt. Die Kommission veröffentlicht diese Berichte.

- (6b) Bis zum 31. Dezember 2028 bewertet die Kommission auf der Grundlage der Berichte gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 7 das Verhältnis zwischen der Nachfrage nach Einspeicherleistungen aus laufenden oder planmäßig bis 2030 betriebsbereiten Projekten zur CO₂-Abscheidung und der Summe der individuellen Beiträge der in Absatz 1 genannten Einrichtungen im Zusammenhang mit den Produktionstätigkeiten im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats. Im Fall einer erheblichen Uneigentümlichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission ausnahmsweise um eine Abweichung für den Zeitpunkt ersuchen, bis zu dem die individuellen Beiträge erreicht werden müssen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung im Hinblick auf Folgendes ergänzt wird:
- a) Vorschriften betreffend die Ermittlung der Einrichtungen, die gemäß Absatz 1 einem Beitrag unterliegen, einschließlich des Grenzwerts, unterhalb dessen die Einrichtungen vom Beitrag befreit sind;
 - a) Modalitäten, nach denen Vereinbarungen zwischen den in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Investitionen in Speicherkapazitäten Dritter berücksichtigt werden, damit sie ihren individuellen Beitrag gemäß Absatz 5 Buchstaben b und c leisten können;

- b) Inhalt der in Absatz 6 genannten Berichte; c) Bedingungen, unter denen die Kommission Einrichtungen gemäß Absatz 6a von einem Teil ihres individuellen Beitrags befreien kann.

Kapitel IV

Erschließung von Märkten

Artikel 19

Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Bei Verfahren zur Vergabe von Aufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU oder 2014/25/EU fallen, wenden öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit an, die in den in Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, wenn die in Artikel 3b dieser Verordnung aufgeführten strategischen Netto-Null-Technologien Teil der Aufträge sind oder wenn Bauaufträge eine der genannten Technologien umfassen. Dies hindert öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber nicht daran, andere Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien im Zusammenhang mit der ökologischen Nachhaltigkeit anzuwenden.
- (3) Mit den in Absatz 1 genannten verbindlichen Mindestanforderungen kann gegebenenfalls Folgendes festgelegt werden:
 - a) technische Spezifikationen oder Anforderungen im Sinne von Artikel 36 der Richtlinie 2014/23/EU, Anhang VII Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 60 der Richtlinie 2014/25/EU oder
 - b) Klauseln für die Auftragsausführung im Sinne von Artikel 70 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 87 der Richtlinie 2014/25/EU sowie im Sinne der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 2014/23/EU.
- (4) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit. Beim Erlass dieses Durchführungsrechtsakts werden mindestens folgende Elemente berücksichtigt:

- a) die Marktlage der betreffenden Technologien auf Unionsebene;
- b) Bestimmungen zur ökologischen Nachhaltigkeit, die in anderen Rechtsakten der Union mit oder ohne Gesetzescharakter festgelegt sind und für die unter die Verpflichtung nach Absatz 1 fallende Auftragsvergabe gelten;
- c) die internationalen Verpflichtungen der Union, einschließlich des GPA und anderer internationaler Übereinkünfte, an die die Union gebunden ist.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(5) Der Beitrag des Angebots zur Resilienz wird bei Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn die in Artikel 3b dieser Verordnung aufgeführten strategischen Netto-Null-Technologien Teil der Aufträge sind oder die Bauaufträge eine der genannten Technologien umfassen, und bei Aufträgen, die auf der Grundlage eines Rahmenabkommens vergeben werden, berücksichtigt, wenn der geschätzte Wert dieser Abkommen den in Artikel 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU festgelegten Werten entspricht oder diese übersteigt.

Hat die Kommission zum Zeitpunkt der Bekanntmachung einer Ausschreibung oder des Beginns eines solchen Verfahrens gemäß Artikel 22 Absatz 2 festgestellt, dass der Anteil einer spezifischen strategischen Netto-Null-Technologie oder der in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteile mit Herkunft aus einem Drittland mehr als 50 % der Lieferungen für diese spezifische strategische Netto-Null-Technologie oder diese in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteile innerhalb der Union ausgemacht hat, müssen die öffentlichen Auftraggeber und die Auftraggeber bei den in Absatz 1 genannten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge folgende Bedingungen aufnehmen:

- a) eine Verpflichtung, dass nicht mehr als 50 % des Werts der spezifischen strategischen Netto-Null-Technologie gemäß diesem Absatz aus einem Drittland stammt, wie von der Kommission vorgesehen;

- b) eine Verpflichtung für die Laufzeit des Auftrags, dass die wichtigsten Bauteile einer strategischen Netto-Null-Technologie gemäß diesem Absatz, die zur Ausführung des Auftrags geliefert oder bereitgestellt werden, wie von der Kommission vorgesehen nicht mehr als 50 % des Werts der wichtigsten Bauteile der spezifischen strategischen Netto-Null-Technologie gemäß diesem Absatz ausmachen, unabhängig davon, ob diese Bauteile direkt von einem erfolgreichen Auftragnehmer oder von einem Unterauftragnehmer aus diesem Drittland geliefert oder bereitgestellt werden;
- c) auf Verlangen Vorlage geeigneter Nachweise entsprechend den Buchstaben a oder b an den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber spätestens bei Auftragserfüllung;
- d) Zahlung einer anteiligen Strafgebühr im Falle einer Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a oder b genannten Verpflichtungen in Höhe von mindestens 5 % des Werts der spezifischen strategischen Netto-Null-Technologien des Auftrags gemäß diesem Absatz.

Bei Aufträgen, die unter Anhang I des GPA betreffend die Europäische Union sowie andere für die Union bindende einschlägige internationale Übereinkünfte fallen, wenden die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die Anforderungen der Buchstaben a bis d nicht auf die Wirtschaftsteilnehmer ihrer Bezugsquellen an, die Unterzeichner dieser Übereinkünfte sind.

Dies hindert die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen nicht daran, weitere nicht preisbezogene Kriterien anzuwenden.

- (6) Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber können ausnahmsweise beschließen, die Absätze 1, 2, 3 und 5 nicht anzuwenden, wenn
 - a) die benötigte Netto-Null-Technologie nur von einem spezifischen Wirtschaftsteilnehmer geliefert werden kann und es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist;

- b) bei einem früheren Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge eingereicht wurden;
- c) deren Anwendung den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber dazu zwingen würde, Ausrüstungen anzuschaffen, die unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden oder sich in ihren technischen Merkmalen von den vorhandenen Ausrüstungen unterscheiden, oder zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würde.

Kostenunterschiede, die auf der Grundlage von objektiven und transparenten Daten auf über 20 % geschätzt werden, können von öffentlichen Auftraggebern und Auftraggebern als unverhältnismäßig angesehen werden.

Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Möglichkeit, ungewöhnlich niedrige Angebote gemäß Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 84 der Richtlinie 2014/25/EU auszuschließen.

Artikel 20

Auktionen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen

- (1) Bei der Gestaltung von Auktionen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu denen in dieser Verordnung als Netto-Null-Technologien aufgeführte Technologien zugelassen sind, nehmen die Mitgliedstaaten Folgendes auf:
 - a) Vorqualifikationskriterien in Bezug auf verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, Cybersicherheit und Datensicherheit sowie die Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen;
 - b) andere als die in Buchstabe a genannten Vorqualifikationskriterien oder Zuschlagskriterien, mit denen der Beitrag der Auktion zu Nachhaltigkeit und Resilienz gemäß Absatz 1a bewertet wird.

Dies gilt unbeschadet von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und Artikel 107 und 108 des Vertrags sowie der internationalen Verpflichtungen der Union.

(1a) Grundlage für den Beitrag der Auktion zu Nachhaltigkeit und Resilienz bilden das unter Buchstabe a festgelegte Kriterium und mindestens eines der unter den Buchstaben b bis d festgelegten Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:

- a) Beitrag zur Resilienz unter Berücksichtigung des Anteils strategischer Netto-Null-Technologien oder der in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteile, die aus einem Drittland stammen, auf den mehr als 50 % der Lieferungen für diese spezifische strategische Netto-Null-Technologie innerhalb der Union entfallen.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird das Herkunftsland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt;

- b) ökologische Nachhaltigkeit, die über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht,
- c) Beitrag zur Innovation durch Bereitstellung völlig neuer Lösungen oder durch Verbesserung vergleichbarer hochmoderner Lösungen;
- d) Beitrag zur Integration des Energiesystems.

Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche nicht preisbezogene Kriterien anzuwenden, die über die in diesem Absatz aufgeführten Kriterien hinausgehen.

Die Kommission wird einen Durchführungsrechtsakt erlassen, in dem die Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien weiter präzisiert werden.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß dem in Artikel 34 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Bei Anwendung als Zuschlagskriterien weisen die Mitgliedstaaten jedem der Kriterien, mit dem der Beitrag der Auktion zu Nachhaltigkeit und Resilienz bewertet wird, eine Mindestgewichtung in Höhe von 5 % und eine kombinierte Gewichtung zwischen 15 % und 30 % der Zuschlagskriterien zu. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, die in Absatz 1a Buchstaben b, c und d genannten Kriterien stärker zu gewichten, und steht im Einklang mit etwaigen Beschränkungen für nicht preisbezogene Kriterien, die in den Vorschriften über staatliche Beihilfen festgelegt sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, die Erwägungen in Bezug auf die in Absatz 1 festgelegten Vorqualifikations- und Zuschlagskriterien anzuwenden, wenn deren Anwendung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Kostenunterschiede, die auf der Grundlage von objektiven und überprüfbaren Daten auf über 15 % geschätzt werden, können von den Mitgliedstaaten als unverhältnismäßig angesehen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für mindestens 20 % des jährlichen Auktionsvolumens pro Mitgliedstaat. Nach Inkrafttreten des in Absatz 5 genannten Durchführungsrechtsakts gelten die Absätze 1 bis 3 für das in diesem Durchführungsrechtsgesetz festgelegte jährliche Auktionsvolumen pro Mitgliedstaat.
- (5) Bis zum 31. Dezember 2027 und danach alle zwei Jahre erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsgesetz, um den Anteil des jährlichen Auktionsvolumens pro Mitgliedstaat, für das die Absätze 1 bis 3 gelten, festzulegen und den Grenzwert für die in Absatz 3 genannten geschätzten Kostenunterschiede zu senken. Die Festlegung des Anteils des Auktionsvolumens beruht auf einer umfassenden Bewertung der Kriterien für den Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz bei Auktionen für erneuerbare Energien und ihrer Auswirkungen auf den beschleunigten Einsatz von Technologien für erneuerbare Energien.

In dem Durchführungsrechtsgesetz gemäß Absatz 1 wird eine angemessene Frist für die Durchführung gewährleistet, wobei mindestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts vorzusehen sind, damit das nationale Recht und die Gestaltung der Auktionen angepasst werden können.

- (6) Folgende Auktionen können von der Berechnung des jährlichen Auktionsvolumens pro Mitgliedstaat ausgenommen werden:
- Auktionen für eine spezifische Technologie, bei der alle Auktionen in den letzten zwei Jahren unterzeichnet blieben;
 - Auktionen für Anlagen mit einer maximalen Projektgröße von 10 MW.
- (7) Um die Durchführung für alle Mitgliedstaaten, insbesondere für diejenigen mit geringem Auktionsvolumen, zu erleichtern, können Mitgliedstaaten, die in den letzten zwei Jahren nicht mehr als zwei Auktionen pro Jahr durchgeführt haben, den Anteil der Auktionen bestimmen, für die die nicht preisbezogenen Kriterien für einen Zeitraum von zwei Jahren gelten.

Artikel 21

Andere Formen der öffentlichen Intervention

- (1) Wenn die Mitgliedstaaten, regionalen oder lokalen Behörden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Verbände, die aus einer oder mehreren solcher Behörden oder einer oder mehreren solcher Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, unbeschadet der Artikel 107 und 108 des Vertrags und des Artikels 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001³⁷ und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union beschließen, neue Programme zugunsten von Haushalten, Unternehmen oder Verbrauchern einzuführen bzw. bestehende Programme zu aktualisieren, um Anreize für den Kauf von strategischen Endprodukten mit Netto-Null-Technologien zu bieten, gestalten sie diese Programme so, dass sie durch einen zusätzlichen angemessenen finanziellen Ausgleich einen Kaufanreiz für strategische Endprodukte mit Netto-Null-Technologien, die gemäß Artikel 21 Absatz 3a einen hohen Beitrag zu Nachhaltigkeit und Resilienz leisten, schaffen.

³⁷ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

- (2) Der zusätzliche finanzielle Ausgleich, der von den Behörden gemäß Absatz 1 aufgrund der Anwendung der in Artikel 21 Absatz 3a Buchstaben a, c und d genannten Kriterien gewährt wird, darf 5 % der Kosten des Netto-Null-Technologie-Endprodukts für den Verbraucher nicht übersteigen.
- (3) Bei der Konzeption und Umsetzung eines unter Absatz 1 fallenden Programms stützt sich die Behörde bei der Bewertung der auf dem Markt verfügbaren strategischen Endprodukte mit Netto-Null-Technologien im Hinblick auf ihren Beitrag zu Resilienz und Nachhaltigkeit auf ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren. Für jedes strategische Endprodukt mit Netto-Null-Technologien kann beantragt werden, dass es in das Programm aufgenommen wird. Die Behörde setzt eine Mindestpunktzahl fest, die die strategischen Endprodukte mit Netto-Null-Technologien erreichen müssen, um für den zusätzlichen finanziellen Ausgleich im Rahmen des Förderprogramms in Betracht zu kommen.
- (3a) Grundlage für den Beitrag anderer Formen der öffentlichen Intervention zu Nachhaltigkeit und Resilienz bilden die folgenden Kriterien, die objektiv, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen:
- a) Beitrag zur Resilienz unter Berücksichtigung des Anteils strategischer Netto-Null-Technologien oder der in erster Linie für die Herstellung dieser Produkte verwendeten spezifischen Bauteile, die aus einem Drittland stammen, auf den mehr als 50 % der Lieferungen für diese spezifische strategische Netto-Null-Technologie innerhalb der Union entfallen;
- und mindestens eines der Folgenden:
- b) ökologische Nachhaltigkeit, die über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht,
 - c) Beitrag zur Innovation durch Bereitstellung völlig neuer Lösungen oder durch Verbesserung vergleichbarer hochmoderner Lösungen;
 - d) Beitrag zur Integration des Energiesystems.

Dies hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche nicht preisbezogene Kriterien anzuwenden, die über die in diesem Absatz aufgeführten Kriterien hinausgehen.

Für die Zwecke von Buchstabe a wird das Herkunftsland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt.

- (4) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen auf einer einzigen frei zugänglichen Website alle Informationen über Programme gemäß Artikel 21 Absatz 1 für jedes relevante strategische Endprodukt mit Netto-Null-Technologien.

Artikel 22

Koordinierung der Initiativen für die Erschließung von Märkten

- (1) Die Kommission stellt Leitlinien zur Anwendung der Kriterien für die Bewertung des Beitrags bereit, den die verfügbaren Produkte, die unter die Formen einer öffentlichen Intervention gemäß den Artikeln 19, 20 und 21 fallen, zu Resilienz und Nachhaltigkeit leisten.
- (2) Zur Bewertung des Beitrags zur Resilienz erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, der eine Liste aller Endprodukte mit strategischen Netto-Null-Technologien und ihrer wichtigsten Bauteilen enthält. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 34 Absatz 3 erlassen.

Die Kommission stellt auf der Grundlage des in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakts anhand des letzten Jahres mit verfügbaren Daten aktualisierte Informationen über die Anteile des in der Union verfügbaren und aus verschiedenen Drittländern stammenden Angebots an strategischen Netto-Null-Technologien und deren wichtigsten Bauteilen bereit. Für die Zwecke von Buchstabe a wird das Herkunftsland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bestimmt.

- (3) Die „Net-Zero Europe“-Plattform erörtert Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Artikel 19 bis 21 und tauscht bewährte Verfahren aus, unter anderem in Bezug auf die praktische Anwendung von Kriterien zur Festlegung des Beitrags des Angebots zu Nachhaltigkeit und Resilienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Programme, die Anreize für den Kauf von Endprodukten mit Netto-Null-Technologien schaffen.

Kapitel V

Verbesserung der Kompetenzen für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze

Artikel 23

Europäische „Net-Zero-Industry“-Akademien

- (1) Unter voller Wahrung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung kann die Kommission – unter anderem durch die Bereitstellung von Startfinanzierungen – die Einrichtung europäischer „Net-Zero-Industry“-Akademien mit folgenden Zielen unterstützen:
- a) Entwicklung – zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung in ihren Hoheitsgebieten – von Lernprogrammen, -inhalten sowie Lern- und Ausbildungsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung, etwa in Bezug auf die Entwicklung, die Herstellung, die Installation, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung, die umweltgerechte Gestaltung, die Wiederverwendung und das Recycling von Netto-Null-Technologien sowie auch in Bezug auf Rohstoffe, wie auch für die Unterstützung der Kapazitäten der Behörden, insbesondere derjenigen, die für die Erteilung der in Kapitel II genannten Genehmigungen und Zulassungen zuständigen Behörden und der in Kapitel IV dieser Verordnung genannten öffentlichen Auftraggeber;
 - b) Förderung der freiwilligen Nutzung der Lernprogramme, -inhalte und -materialien durch Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung in den Mitgliedstaaten;
 - b1) Unterstützung der Bildungs- und Berufsbildungsanbieter, die die von den Akademien erarbeiteten Lernprogramme, -inhalte und -materialien nutzen, um die Qualität der angebotenen Ausbildung zu verbessern;

- c) Entwicklung – zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten und die Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung in ihren Hoheitsgebieten – von Zertifikaten, gegebenenfalls einschließlich Microcredentials, um die Transparenz der erworbenen Kompetenzen zu erleichtern, die Übertragbarkeit zwischen verschiedenen Arbeitsplätzen und die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zu verbessern, die Abstimmung mit relevanten Arbeitsplätzen durch Instrumente wie das Europäische Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES) und EURAXESS zu vereinfachen und zu kennzeichnen, dass ein Lernprogramm oder Lerninhalte von einer europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelt wurde.
- (2) Die europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien erarbeiten geschlechtergerechte Inhalte, tragen dazu bei, Geschlechterstereotypen entgegenzutreten, und legen besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit, mehr Frauen sowie junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren, ältere Personen und Menschen mit Behinderungen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen.

Artikel 24

Reglementierte Berufe in Netto-Null-Industrien und Anerkennung von Berufsqualifikationen

- (1) Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle zwei Jahre ermitteln die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit, ob die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme den spezifischen Qualifikationen entsprechen, die vom Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zu reglementierten Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie in diesem Mitgliedstaat gefordert werden.

- (2) Gelangt ein Mitgliedstaat zu dem Schluss, dass die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme den spezifischen Qualifikationen entsprechen, die vom Aufnahmemitgliedstaat für den Zugang zu reglementierten Tätigkeiten im Rahmen eines Berufs von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie gefordert werden, so wird dies online veröffentlicht und leicht zugänglich gemacht. Darüber hinaus erleichtert er die Anerkennung von Zertifikaten, die von Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung auf der Grundlage der von den Akademien gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ entwickelten Lernprogramme ausgestellt wurden, wenn ein Inhaber eines solchen Zertifikats Zugang zu einem reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG beantragt, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, indem das Zertifikat gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG dem Ausbildungsnachweis gleichgestellt wird.
- (3) Ist der Zugang zu einem Beruf, der von besonderer Bedeutung für die Netto-Null-Industrie ist, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG reglementiert, so wird den Mitgliedstaaten empfohlen, sich um die Entwicklung eines gemeinsamen Spektrums von für die Ausübung dieses bestimmten Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen mit dem Zweck zu bemühen, einen gemeinsamen Ausbildungsräumen gemäß Artikel 49a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu schaffen, um die automatische Anerkennung von Qualifikationen zu ermöglichen. Die „Net-Zero Europe“-Plattform kann auch Vorschläge gemäß Artikel 49a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen.

Artikel 25

„Net-Zero Europe“-Plattform und Kompetenzen

Die in Artikel 28 genannte „Net-Zero Europe“-Plattform unterstützt und ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten, soweit möglich und unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten sowie unter Wahrung ihrer Zuständigkeit, indem sie die Kommission und die Mitgliedstaaten, einschließlich der in Kapitel II und Kapitel IV genannten zuständigen Behörden und öffentlichen Auftraggeber, durch folgende Aufgaben:

³⁸ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

- (1) Unterstützung der Kommission bei der Bewertung, kontinuierlichen Überwachung und Prognose der Nachfrage und des Angebots an Arbeitskräften mit den erforderlichen Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien, wobei dies gegebenenfalls den Tätigkeiten der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien als Informationsgrundlage dient;
- (2) Überwachung der Tätigkeit der europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien und Förderung von Synergien mit anderen Kompetenzinitiativen und -projekten auf nationaler und Unionsebene, Stärkung und Ausweitung bewährter Verfahren sowie die Bereitstellung einer allgemeinen Übersicht;
- (3) Unterstützung der Mobilisierung von Akteuren, einschließlich der Industrie, der Sozialpartner und der Anbieter allgemeiner und beruflicher Bildung, für die Förderung von Lernprogrammen, die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelt wurden;
- (4) Unterstützung der Nutzung der von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernzertifikate in den Mitgliedstaaten, um die Erkennung von Kompetenzen und die Abstimmung von Qualifikationen und verfügbaren Arbeitsplätzen zu fördern, unter anderem durch Förderung der Gültigkeit und Akzeptanz der Zertifikate auf dem gesamten Arbeitsmarkt der Europäischen Union;
- (5) gegebenenfalls Erleichterung der Entwicklung – zur freiwilligen Nutzung durch die Mitgliedstaaten – von Berufsprofilen, die aus einem gemeinsamen Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für Schlüsselberufe im Bereich Netto-Null-Technologien bestehen, wobei unter anderem auf die von den europäischen „Net-Zero-Industry“-Akademien entwickelten Lernprogramme zurückgegriffen wird und gegebenenfalls die Terminologie der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) verwendet wird, um die Transparenz und Mobilität zwischen Arbeitsplätzen und über die Grenzen des Binnenmarkts hinweg zu erleichtern;
- (6) Förderung angemessener Arbeitsbedingungen bei Arbeitsplätzen in Netto-Null-Industriezweigen, Gewinnung von jungen Menschen, Frauen und älteren Menschen für den Arbeitsmarkt für Netto-Null-Industriezweige und Anwerbung qualifizierter Arbeitskräfte aus Drittländern im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, um so eine größere Vielfalt bei den Arbeitskräften zu erreichen;

- (7) Erleichterung einer engeren Abstimmung und des Austauschs bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, um die Verfügbarkeit von Kompetenzen im Bereich Netto-Null-Technologien zu verbessern, unter anderem durch Beiträge zur Politik der Union und der Mitgliedstaaten, um im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten neue Talente aus Drittländern anzuziehen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bereits bestehenden Strukturen der europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- (8) Ermittlung von Synergien mit bestehenden Bildungs- und Ausbildungsprogrammen, unter anderem mit dem Ziel, die Programme auf die Bedürfnisse der europäischen Industrie abzustimmen.

Kapitel VI

Innovation

Artikel 26

Reallabore für Netto-Null-Technologien

- (1) Die Mitgliedstaaten können auf eigene Initiative Reallabore für Netto-Null-Technologien einrichten, die die Entwicklung, Testung und Validierung innovativer Netto-Null-Technologien oder anderer innovativer Technologien in einem kontrollierten realen Umfeld für einen begrenzten Zeitraum vor deren Inverkehrbringen oder deren Inbetriebnahme ermöglichen.

Die Mitgliedstaaten richten die Reallabore für Netto-Null-Technologien gemäß Absatz 1 auf Antrag eines Unternehmens, einer Organisation oder eines Konsortiums ein, das innovative Netto-Null-Technologien entwickelt, die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien erfüllt und von den zuständigen Behörden nach dem in Absatz 2 Buchstabe b genannten Auswahlverfahren ausgewählt wurde.

- (2) Die Modalitäten und Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb der Reallabore für Netto-Null-Technologien im Rahmen dieser Verordnung werden im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß dem in Artikel 34 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Modalitäten und Bedingungen unterstützen die Flexibilität der zuständigen nationalen Behörden bei der Priorisierung der Beantragungen von Reallaboren für Netto-Null-Technologien und der Entscheidung über deren Genehmigung. Die Modalitäten und Bedingungen fördern Innovation und das regulatorische Lernen und berücksichtigen insbesondere die besonderen Umstände und Kapazitäten der teilnehmenden KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen. Die Durchführungsrechtsakte umfassen wesentliche gemeinsame Grundsätze zu den folgenden Aspekten:
- a) Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Reallaboren für Netto-Null-Technologien;
 - b) Verfahren für die Beantragung von, die Teilnahme an und die Überwachung von Reallaboren für Netto-Null-Technologien sowie den Ausstieg aus und die Einstellung von diesen Reallaboren;
 - c) die für die Teilnehmenden geltenden Bedingungen.
- (3) Die Beteiligung an den Reallaboren für Netto-Null-Technologien lässt die Aufsichts- und Abhilfebefugnisse der für die Beaufsichtigung des Reallabors zuständigen Behörden unberührt. Die Testung, Entwicklung und Validierung innovativer Netto-Null-Technologien oder anderer innovativer Technologien erfolgt unter Aufsicht und mit Unterstützung der zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden üben ihre Aufsichtsbefugnisse innerhalb der Grenzen der einschlägigen Rechtsvorschriften flexibel aus, passen die bestehenden Regulierungspraktiken an und nutzen ihre Ermessensbefugnisse bei der Umsetzung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften für ein spezifisches Reallabor-Projekt für Netto-Null-Technologien mit dem Ziel, Hindernisse zu beseitigen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, die Rechtsunsicherheit zu verringern und Innovationen im Bereich Netto-Null-Technologien oder andere innovative Technologien zu fördern.

- (4) Falls für die Erreichung des Ziels dieses Artikels von Belang, erwägen die zuständigen Behörden die Gewährung von Abweichungen oder Ausnahmen nach nationalem Recht, soweit dies nach dem einschlägigen Unionsrecht zulässig ist. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass der Reallabor-Plan die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts und der Hauptziele und grundlegenden Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften gewährleistet. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass alle erheblichen Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt, die bei der Entwicklung und Testung innovativer Netto-Null-Technologien oder anderer innovativer Technologien festgestellt werden, öffentlich bekannt gemacht werden und zu einer sofortigen Aussetzung des Entwicklungs- und Testverfahrens führen, bis dieses Risiko minimiert worden ist. Sind die zuständigen Behörden der Auffassung, dass das vorgeschlagene Projekt außergewöhnliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte, der Bevölkerung oder der Umwelt birgt, insbesondere weil es sich auf die Testung, Entwicklung oder Validierung mit besonders giftigen Stoffen bezieht, so genehmigen sie den Reallabor-Plan erst, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass angemessene Schutzmaßnahmen eingeleitet wurden, die dem festgestellten außergewöhnlichen Risiko Rechnung tragen.
- (6) Die am Reallabor für Netto-Null-Technologien Beteiligten bleiben nach den geltenden Haftungsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten für materielle Schäden haftbar, die Dritten aus der Testung im Reallabor entstehen.
- (7) Die Laufzeit des Reallabors für Netto-Null-Technologien kann mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörde nach demselben Verfahren verlängert werden.

(8) Die Reallabore für Netto-Null-Technologien werden so konzipiert und umgesetzt, dass sie gegebenenfalls die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden erleichtern. Die Mitgliedstaaten, die Reallabore für Netto-Null-Technologien eingerichtet haben, koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen der „Net-Zero Europe“-Plattform zusammen, um über die Plattform relevante Informationen mit anderen Mitgliedstaaten auszutauschen. Die Plattform kann Unternehmen, die an Reallaboren für Netto-Null-Technologien teilgenommen haben, ersuchen, ihre Erfahrungen mit dem Prozess mitzuteilen. Auf der Grundlage der von der Plattform bereitgestellten Informationen erstellt die Kommission jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung von Reallaboren; in den Bericht werden auch bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und Empfehlungen zur Einrichtung der Reallabore und gegebenenfalls zur Anwendung dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften der Union innerhalb des Reallabors in einer für dessen Zwecke angepassten Weise aufgenommen.

Artikel 27

Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen folgende Maßnahmen:

- a) Gewährung eines vorrangigen Zugangs zu den Reallaboren für Netto-Null-Technologien für kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, soweit sie die in Artikel 26 festgelegten Voraussetzungen erfüllen;
- b) Organisation von Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, an den Reallaboren;
- c) gegebenenfalls Einrichtung eines speziellen Kanals für die Kommunikation mit kleinen und mittleren Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, um Orientierungshilfen zu geben und Fragen zur Umsetzung von Artikel 26 zu beantworten.

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen den spezifischen Interessen und Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, Rechnung und leisten angemessene verwaltungstechnische Unterstützung für die Teilnahme an den Reallaboren. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV informieren die Mitgliedstaaten kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich Start-up-Unternehmen, über verfügbare finanzielle Unterstützungen für ihre Tätigkeiten in den Reallaboren.

Kapitel VII

Governance

Artikel 28

Einrichtung und Aufgaben der „Net-Zero Europe“-Plattform

- (1) Es wird die „Net-Zero Europe“-Plattform (im Folgenden „Plattform“) eingerichtet.
- (2) Die Plattform nimmt die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die Plattform kann die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Erreichung der in Kapitel I der vorliegenden Verordnung dargelegten Ziele beraten und unterstützen, wobei sie die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999³⁹ vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

³⁹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- (4) Die Mitglieder der „Net-Zero Europe“-Plattform können sich im Rahmen der Plattform über die Netto-Null-Industriepartnerschaften abstimmen, um im Einklang mit den aus Artikel 1 dieser Verordnung resultierenden allgemeinen Zielen dieser Verordnung dazu beizutragen, die weltweite Einführung von Netto-Null-Technologien zu fördern und die Rolle der industriellen Fähigkeiten der Union bei der Vorbereitung der globalen Energiewende zu unterstützen. Die Plattform kann regelmäßig unter anderem folgende Themen erörtern:
- a) Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit entlang der Netto-Null-Wertschöpfungskette zwischen der Union und Drittländern;
 - b) mögliche Vorgehensweisen gegen nichttarifäre Handelshemmnisse, z. B. durch die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen oder durch Verpflichtungen zur Vermeidung von Ausfuhrbeschränkungen;
 - c) die Frage, welchen Drittländern beim Abschluss von Netto-Null-Industriepartnerschaften Vorrang gegeben werden könnte, unter Berücksichtigung
 - i) des potenziellen Beitrags zur Versorgungssicherheit unter Einbeziehung ihrer Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien;
 - ii) möglicher bestehender Kooperationsabkommen zwischen einem Drittland und der Union;
 - iii) die Frage, ob der Rechtsrahmen eines Drittlands und seine Umsetzung die Überwachung, Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen, die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte und einer sinnvollen und gerechten Beteiligung lokaler Gemeinschaften, die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken und die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet;
 - d) die Frage, wie Anreize für die Produktion in Europa geschaffen werden können, indem die Finanzierung, der Rechtsrahmen und die Investitions- und Standortgarantien angegangen werden.

Dieser Absatz gilt unbeschadet der Vorrechte des Rates gemäß den Verträgen.

- (5) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der Durchführung der in der Netto-Null-Industriepartnerschaft festgelegten Kooperationsmaßnahmen.

Artikel 29

Struktur und Funktionsweise der „Net-Zero Europe“-Plattform

- (1) Die Plattform setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.
- (2) Jeder Mitgliedstaat benennt einen hochrangigen Vertreter für die Plattform. Soweit dies im Hinblick auf die Funktion und das Fachwissen zweckdienlich ist, kann ein Mitgliedstaat mehr als einen Vertreter in Bezug auf verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Arbeit der Plattform haben. Jedes Mitglied der Plattform hat einen Stellvertreter. Nur Mitgliedstaaten sind stimmberechtigt. Jeder Mitgliedstaat hat unabhängig von der Zahl seiner Vertreter nur eine Stimme.
- (3) Auf Vorschlag der Kommission gibt sich die Plattform mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Plattform tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, um die wirksame Erfüllung ihrer in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben zu gewährleisten. Die Plattform hält, soweit erforderlich, auf begründeten Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats außerordentliche Sitzungen ab.
- (5) Die Kommission unterstützt die Plattform durch ein Exekutivsekretariat, das technische und logistische Unterstützung leistet.
- (6) Die Plattform kann ständige oder nichtständige Untergruppen zu spezifischen Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Verordnung einrichten.
- (6a) Die Plattform tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um die in Artikel 31 vorgesehene Überwachung zu erörtern.

- (7) Die Plattform lädt Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter zu ihren Sitzungen ein, darunter auch zu den Sitzungen der in Absatz 6 genannten ständigen oder nichtständigen Untergruppen.
 - (8) Gegebenenfalls kann die Plattform oder die Kommission Sachverständige und andere Dritte mit spezifischen Fachkenntnissen, auch von Industrie- und Interessenverbänden, zu Sitzungen der Plattform und ihrer Untergruppen einladen oder sie um schriftliche Beiträge ersuchen, ohne dass sie zur Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung berechtigt sind.
 - (9) Die Plattform ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Handhabung und Verarbeitung vertraulicher und wirtschaftlich sensibler Informationen zu gewährleisten.
10. Die Plattform bemüht sich nach Kräften, zu einem Einvernehmen zu gelangen.
11. Die Plattform stimmt sich mit bestehenden und einschlägigen Industrieallianzen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.

Artikel 30

Verknüpfung mit den nationalen Energie- und Klimaplänen

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Verordnung bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen, die gemäß den Artikeln 3, 9 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt werden, insbesondere in Bezug auf die Dimension „Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ der Energieunion, und bei der Vorlage ihrer zweijährlichen Fortschrittsberichte gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung.

Kapitel VIII

Überwachung

Artikel 31

Überwachung

- (1) Die Kommission überwacht laufend
- a) die Fortschritte der Union in Bezug auf die in Artikel 1 genannten Ziele der Union, insbesondere die Risiken in Bezug auf die Versorgung mit Netto-Null-Technologien, die den Wettbewerb verzerrn und den Binnenmarkt fragmentieren würden, und die damit verbundenen Auswirkungen dieser Verordnung;
 - aa) die Fortschritte der Union in Bezug auf den in Artikel 9a genanntem Richtwert;
 - ab) das Volumen der Einführen von strategischen Netto-Null-Technologien in das Gebiet der Union und deren Ausfuhren aus dem Gebiet der Union;
 - b) die Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der CO₂-Einspeicherleistung auf Unionsebene gemäß Artikel 16 und bei damit zusammenhängender CO₂-Transportinfrastruktur.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die von ihnen zu diesem Zweck benannten nationalen Behörden erheben und stellen die gemäß Absatz 1 Buchstaben a, aa, ab und b erforderlichen Daten und sonstigen Nachweise zur Verfügung. Insbesondere erheben sie Daten und erstatten der Kommission alle vier Jahre Bericht über
- a) die festgestellten Hindernisse für den Handel mit Netto-Null-Technologien oder mit Waren, die Netto-Null-Technologien nutzen, innerhalb des Binnenmarkts;
 - a) Entwicklungen bei strategischen Netto-Null-Technologien und Markttrends sowie Marktpreise für die jeweiligen Netto-Null-Technologien, einschließlich Informationen über Auktionen, ihre Häufigkeit, ihre Zuschlagspreise und ihr Volumen, die für Kapitel IV relevant sind;

- b) die Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien pro strategischer Technologie und pro wichtigem Bauteil entlang der Wertschöpfungskette, falls in Anhang X aufgeführt, sowie die Fertigungskapazität von künftigen strategischen Projekten für Netto-Null-Technologien, für die endgültige Investitionsentscheidungen getroffen wurden;
 - ba) die Daten über Beschäftigung und Kompetenzen für die Fertigung in den einzelnen Netto-Null-Technologiesektoren, einschließlich der Zahl der Beschäftigten und gegebenenfalls des Arbeits- und Fachkräftemangels, und Zahlen zum Beschäftigungs- und Kompetenzbedarf, um die Ziele dieser Verordnung verwirklichen zu können;
 - d) die folgenden Informationen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren pro strategischer Netto-Null-Technologie:
 - i. die Zahl der eingeleiteten Genehmigungsverfahren, die Zahl der abgelehnten Anträge und die Zahl der getroffenen umfassenden Entscheidungen sowie die Angabe, ob das Projekt genehmigt oder abgelehnt wurde;
 - ii. die Dauer der Genehmigungsverfahren, wenn eine umfassende Entscheidung getroffen wurde, einschließlich der Dauer der Fristverlängerungen;
 - iii. Angaben zu den Ressourcen, die für den Betrieb der benannten Kontaktstelle(n) zugewiesen wurden;
 - g) die Anzahl und die Art der in den letzten zwölf Monaten errichteten Reallabore;
 - h) die Menge an dauerhaft unterirdisch gespeichertem CO₂ gemäß der Richtlinie 2009/31/EG.
- (3a) Die in Absatz 2 genannten Daten werden gemeldet, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Berichterstattung an die Kommission gemäß den Artikeln 17 und 25 der Verordnung (EU) 2018/1999 sind oder sich nicht im Einklang mit dieser Berichterstattung befinden.

- (3b) Die Berichtspflichten gemäß Absatz 2 gelten nicht, wenn die Mitgliedstaaten der Auffassung sind, dass dies gemäß Artikel 346 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.
- (4) Der erste Bericht wird der Kommission von jedem Mitgliedstaat Ende Mai des Jahres übermittelt, das auf das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung folgt. Die darauf folgenden Berichte sind bis Ende Mai jedes Jahres zu übermitteln.
- (4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 34 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Vorlage für die in Absatz 4 genannten Berichte zu erlassen.
- (6) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Berichte überwacht die Kommission die Fortschritte der Union gemäß Absatz 1 Buchstabe a und veröffentlicht diesbezügliche Empfehlungen jährlich als Teil der Jahresberichte über die Wettbewerbsfähigkeit von Technologien für saubere Energie gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2018/1999. Die Empfehlungen umfassen auch Überlegungen dazu, ob alle Netto-Null-Technologien, die zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele erforderlich sind, von der Verordnung erfasst werden.
- (7) Auf der Grundlage der gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/31/EG vorgelegten Entwürfe von Genehmigungsanträgen und der gemäß Artikel 17 Absatz 2, und Artikel 18 Absätze 4 und 6 dieser Verordnung vorgelegten Berichte überwacht die Kommission die Fortschritte bei der Erreichung des unionsweiten Ziels für die CO₂-Einspeicherleistung gemäß Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht.
- (8) Die Kommission unterrichtet die „Net-Zero Europe“-Plattform über ihre Ergebnisse.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 32

Befugnisübertragung

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 33 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Folgendes zu ändern: die Modalitäten, nach denen Vereinbarungen zwischen den in Artikel 18 Absatz 1 genannten Einrichtungen sowie Investitionen in Speicherkapazitäten, die sich im Besitz Dritter befinden, bei der Erfüllung ihres individuellen Beitrags gemäß Artikel 18 Absatz 5 berücksichtigt werden, sowie den Inhalt der in Artikel 18 Absatz 6 genannten Berichte.

Artikel 33

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 32 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Geltungsbeginn] übertragen. Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 32 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 32 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 34

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 19 wird die Kommission von dem mit dem Beschluss 71/306/EWG des Rates eingesetzten Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge unterstützt.

Bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 20 wird die Kommission von dem nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Ausschuss für die Energieunion unterstützt.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

Artikel 35

Bewertung

- (1) Bis zum ... [fünf Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.
- (2) Bei der Bewertung wird geprüft, ob
- a) die in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Ziele erreicht wurden, insbesondere ihr Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarktes, und welche Auswirkungen die Verordnung auf gewerbliche Nutzer, insbesondere KMU, und Endnutzer sowie auf die Ziele des europäischen Grünen Deals hat;
 - b) die Bestimmungen der Netto-Null-Industrie-Verordnung für die Zeit nach 2030 und im Hinblick auf das in Artikel 1 genannte langfristige Ziel der Klimaneutralität bis 2050 geeignet sind, wobei unter anderem Folgendem Rechnung getragen wird: einer möglichen Aufnahme in die Netto-Null-Industrie-Verordnung anderer Technologien, die bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 eine wichtige Rolle haben können, sowie einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf die Errichtung oder den Umbau zugunsten klimaneutraler Verfahren von Betrieben und Anlagen in schwer dekarbonisierbaren Sektoren, wenn die in CO₂-Äquivalent gemessenen Emissionsraten der industriellen Verfahren durch die Errichtung oder den Umbau der jeweiligen Betriebe und Anlagen erheblich und dauerhaft gesenkt werden, soweit dies technisch machbar ist;

- (3) Bei der Bewertung werden die Ergebnisse des Überwachungsprozesses gemäß Artikel 31 und der Technologiebedarf berücksichtigt, der sich aus den Aktualisierungen der nationalen Energie- und Klimapläne ergibt, die von den Mitgliedstaaten gemäß der [Verordnung über das Governance-System für die Energieunion] übermittelt wurden und in die der Bericht über die Lage der Energieunion eingeflossen ist.
- (3a) Spätestens innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums und nach Konsultation der „Net-Zero Europe“-Plattform bewertet die Kommission die Liste der Netto-Null-Technologien in Artikel 3a und die Liste der strategischen Netto-Null-Technologien in Artikel 3b und legt erforderlichenfalls einen Vorschlag zu deren Ausweitung vor.
- (4) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen, die die Kommission für die Ausarbeitung des in Absatz 1 genannten Berichts benötigt.
- (5) Gelangt die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts zu dem Schluss, dass die Union die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ziele voraussichtlich nicht erreichen wird, so bewertet sie in Absprache mit der „Net-Zero Europe“-Plattform die Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorlage von Vorschlägen für Maßnahmen, um die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen.
- (6) Die Kommission kann bis spätestens 31. Dezember 2026 einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung vorlegen, um ein neues Unionsziel für die CO₂-Einspeicherleistung bis 2040 einzuführen. Die Kommission begründet ihre Entscheidung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat, wenn sie beschließt, keinen Vorschlag zur Einführung eines Ziels für 2040 vorzulegen.

Artikel 36

Behandlung vertraulicher Informationen

- (1) Die im Zuge der Durchführung dieser Verordnung gewonnenen Informationen dürfen nur für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden und sind durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten geschützt.

- (2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten nach Maßgabe des Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen in Anwendung dieser Verordnung gewonnenen und generierten sensiblen, vertraulichen und geheimen Informationen, einschließlich Empfehlungen und zu ergreifender Maßnahmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union der Geheimhaltungsgrad von Verschlussachen, die im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers weder herabgestuft noch aufgehoben wird.
- (4) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, dass die Vorlage zusammengefasster Informationen gemäß Artikel 18 dennoch sein nationales Sicherheitsinteresse beeinträchtigen könnte, so kann er der Vorlage bei der Kommission durch eine begründete Mitteilung widersprechen.
- (5) Die Kommission und die nationalen Behörden, ihre Beamten, Bediensteten und sonstigen Personen, die unter ihrer Aufsicht arbeiten, gewährleisten im Einklang mit einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Union die Vertraulichkeit der bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten gewonnenen Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle Vertreter der Mitgliedstaaten, Beobachter, Sachverständige und andere Teilnehmende, die gemäß Artikel 29 an den Sitzungen der Plattform teilnehmen.

Artikel 37

Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724

Die Verordnung (EU) 2018/1724 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „R. Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ angefügt.
2. In Anhang I werden in der zweiten Spalte in der Zeile „R. Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgende Punkte angefügt:
„1. Informationen zum Genehmigungsverfahren“

„2. Finanzierungs- und Investitionsdienstleistungen“

„3. Finanzierungsmöglichkeiten auf Ebene der Union oder der Mitgliedstaaten“

„4. Dienstleistungen zur Unterstützung von Unternehmen, darunter u. a.

Körperschaftsteuererklärungen, lokale Steuergesetze und Arbeitsrecht“.

3. In Anhang II wird in der ersten Spalte eine neue Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ angefügt.
4. In Anhang II werden in der zweiten Spalte in der Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgender Punkt angefügt:

„Verfahren für alle einschlägigen Genehmigungen für den Bau, den Ausbau, die Umwidmung und den Betrieb von Projekten zur Fertigung von Netto-Null-Technologien, einschließlich für Projekte für Netto-Null-Technologien, die alle Anträge und Verfahren umfassen“.
5. In Anhang II wird in der dritten Spalte in der Zeile „Projekte zur Fertigung von Netto-Null-Technologien“ folgender Punkt angefügt:

„Alle Ergebnisse im Zusammenhang mit den Verfahren, die von der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags bis zur Mitteilung der umfassenden Entscheidung über das Ergebnis des Verfahrens durch die zuständige nationale benannte Kontaktstelle reichen“.
6. In Anhang III wird folgender Punkt angefügt:

„8. Benannte Kontaktstelle, die als zentrale Kontaktstelle gemäß Artikel 4 der [Netto-Null-Industrie-]Verordnung fungiert“.

Artikel 38

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am ... [Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*] in Kraft.

Sie gilt ab dem [Datum des Inkrafttretens].

Bis zum [zwei Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] gilt Artikel 19 Absatz 1 nur für Aufträge, die von zentralen Beschaffungsstellen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 2 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/25/EU geschlossen werden, und für Aufträge, deren Wert 25 Mio. EUR oder mehr beträgt.

Die Artikel 20 bis 21 gelten ab [24 Monate nach dem Anwendungsbeginn dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG X

Nicht erschöpfende Liste der Endprodukte und spezifischen Bauteile, die als in erster Linie für die Herstellung von Netto-Null-Technologien verwendet gelten

Strategische Netto-Null-Technologien	Bauteile, die „in erster Linie“ für diese Technologien verwendet werden
1. Photovoltaik- und solarthermische Technologien	<p>Photovoltaik (solar)</p> <p>Photovoltaik-Module</p> <p>Photovoltaik-Zellen</p> <p>Siliziumwafer</p> <p>Photovoltaik-Inverter</p> <p>Solarglas</p> <p>Bauteile für Balance of Plant (BOP)</p>
	<p>Thermische Sonnenenergie</p> <p>Flachkollektoren</p> <p>Sonnenwärmekraftwerk</p> <p>Reflektoren (Spiegel)</p> <p>Linsen</p> <p>Turm (für Salzschmelze)</p> <p>Wärmetauscher</p> <p>Wärmeübertragungsmittel</p> <p>Solarmotor (Dampfturbine)</p> <p>Generator</p>

2. Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie	Windenergie	Rotorblätter Struktur des Maschinenhauses (Gondel) Permanentmagnete Getriebe Wellen Generator Steuerung Lagerung Turm Bauteile für Balance of Plant (BOP)
	Wellenenergie	Schwimmkörper Pfeiler Reaktionsplatten Halterung für PTO-Systeme (Nebenabtrieb) Verankerung/Fundament Generator hydraulisches System Frequenzumrichter

		Transformator Steuerungssystem
	Gezeitenenergie	Pfeiler Traverse Gondeln Gezeitendrachen PTO-Halterung Verankerung/Fundament Generator Getriebe Antriebswelle hydraulisches System Frequenzumrichter Transformator Steuerungssystem Rotorblätter
3. Batterie und Speichertechnologien	Batterie	Anoden Kathoden Elektrolyte Separatoren Zelle Module Batteriesätze

		Batteriemanagementsysteme
	Speichertechnologien	<p>Wärmespeicher</p> <p>Schwerkraftspeicher</p> <p>Druckspeicher</p> <p>kinetische Speicher</p> <p>Ventile</p> <p>Elektronische Steuergeräte</p> <p>Pumpen</p> <p>Wärmetauscher</p> <p>Behälter</p> <p>Absorberrohre</p> <p>Salzschmelzen</p>

4. Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie	<p>Wärmepumpen</p> <p>Wärmepumpe</p> <p>Verdampfer</p> <p>Kondensator</p> <p>Kompressor</p> <p>Pulverbeschichtung</p> <p>Wärmetauscher</p> <p>Ventile</p> <p>Pumpen</p> <p>Ventilatoren</p> <p>(synthetische) Kältemittel</p>
Geothermische Energie	<p>Umwälzpumpen</p> <p>Ausrüstung für Wärmeentzug</p> <p>Dampfturbinen</p> <p>Turboexpander</p>

5. Elektrolyseure und Brennstoffzellen	Elektrolyseure	Anoden Elektrolyseure Kathoden Katalysatoren Membranen Elektrolyte Bipolarplatten Kompressoren Wasseraufbereitungsanlagen Trockner GDL (Gasdiffusionsschichten) MEA (Membran-Elektroden-Einheit) Bauteile für Balance of Plant (BOP)
	Brennstoffzellen	Membran-Elektroden-Einheit Membranen Gasdiffusion Anoden Kathoden Elektrolyte Katalysatoren Bipolarplatten

		Zelldichtungselemente
6. Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan	Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan	Membranen Elektronische Bauteile Biogasanlagen/Fermenter korrosionsbeständige Werkstoffe und Liner
7. Technologien zur CO ₂ -Abscheidung und -speicherung (CCS)	Technologien zur CO ₂ -Abscheidung und -speicherung (CCS)	PSC-Anlagen (Point Source Capture) feste Adsorbenzien basische wässrige Lösungen Membrane Verdichter Rohrleitungen Ausrüstung oder Fahrzeuge für den CO ₂ -Transport Ausrüstung für CO ₂ -Injektion

8. (Strom-)Netztechnologien

(Strom- Netztechnologien	Leiter, Kabel, Türme, Masten, Isolatoren SCADA/Energiemanagementsysteme Leistungs- und Messtransformatoren Automatisierungsgeräte für Umspannwerke Schaltanlagen Kapazitätsbänke, Stromführungsbahnen Batteriemanagementsysteme Leiterplatten Leistungselektronik (Bestandteile und Ausrüstung), einschließlich Gleichstromtechnologie Steuerungs- und Kommunikationskomponenten (GPRS-Module, speicherprogrammierbare Steuerungen (SPS) und andere spezifische Steuerungssysteme, Sensoren)
-----------------------------	---